Krakauer Zeitung.

Nro. 204. **Mittwoch, den 9. September.** **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer vierespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Oberlieutenant des König Max von Baiern 2. Kürassier-Regiments, Victor Fürsten v. Odescalchi, und dem Ernst Freiherrn v. Loudon die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Finanzrathe, Nikolaus Freiherrn v. Tinti, und dem Statthalterei-Secretär, Isidor Freiherrn v. Majthenyi in Oedenburg, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den Ingrossisten der k. k. Familien-Fondsbuchhaltung, Franz Hauschka, zum vierten Secretär der k. k. Familienfondsgüter-Direction allergnädigst zu ernennen geruht.

Ihre Majestät die Kaiserin haben Sich bewogen gefunden, den Kinder-Bewahranstalten im Policei-Rayon von Wien einen Betrag von vierhundert Gulden allergnädigst zu bewilligen.

Das k. k. Finanzministerium hat den Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Kaschau, Johann Herzog, in gleicher Eigenschaft nach Ofen übersetzt und den Finanzsecretär der Ungarischen Finanz-Landesdirections-Abtheilung in Oedenburg, Johann Scholz, zum Finanz-Bezirksdirector mit dem Titel und Character eines Finanzrathes und mit der Bestimmung nach Kaschau ernannt.

Der Justizminister hat den Officialen des Oberlandesgerichtes zu Großwardein, Nikolaus Tóthfalusy, zum Rathssecretär bei dem Comitatsgerichte zu Gyula ernannt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Salzburg, Joseph Mayr, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. September.

Der Wiener Correspondent des „Nord" giebt einige Details über den Conflict zwischen Neapel und Sardinien, welcher, wie bewußt, kürzlich beigelegt wurde. Gleich nach dem fehlgeschlagenen Versuche der Revolutionäre wurde dem sardinischen Geschäftsträger in Neapel von Seiten des neapolitanischen Cabinets eine Note zugestellt, in welcher sich ein Passus finden soll, dessen Sinn dahin geht, daß das piemontesische Cabinet zur Verhinderung dieser Versuche nicht alles gethan zu haben scheine, was in seiner Macht stand und man von jeder Regierung zu erwarten das Recht habe. Graf Cavour überschickte in Folge dessen an den erwähnten Geschäftsträger eine zur Kenntniß des neapolitanischen Cabinets zu bringende Verbal-Note, in welcher unter Anderem das Bedauern ausgedrückt war, daß die sardinische Regierung zur Zeit nicht durch einen bevollmächtigten Minister am Hofe zu Neapel vertreten sei, indem dieser sicher es auf sich genommen haben würde, die Annahme dieser Note zu verweigern. Gleichzeitig wurde der sardinische Geschäftsträgen angewiesen, die erwähnte verletzende Note an H. v. Caraffa zurückzustellen Die Ausgleichung wurde durch gegenseitiges Entgegenkommen herbeigeführt. Das neapolitanische Cabinet erklärte, daß es durchaus nicht seine Absicht war, die sardinische Regierung in irgend welcher Weise einer Theilnahme an den Ereignissen in Calabrien zu beschuldigen, das sardinische Cabinet dagegen verstand sich zur Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung ähnlicher revolutionärer Unternehmungen. Während die Ausgleichung im Zuge war, hatte Geaf Cavour an alle sardinischen Agenten eine Abschrift der zwischen ihm und seinem Geschäftsträger sowie zwischen diesem und dem neapolitanischen Cabinet gewechselten Noten mitgetheilt und gleichzeitig diese Schriftstücke mit einem detailirten Exposé der ganzen Angelegenheit begleitet.

Das „Dagbladet," vom 2. d. spricht sich heute in einem Leit-Artikel über die Vorwürfe aus, die von deutscher Seite gegen den, den Ständen vorgelegten Verfassungs-Entwurf erhoben werden. Der Regierung war es darum zu thun, sagt das benannte Blatt, den Holsteinern eine ihren Wünschen entsprechende Verfassung zu geben. Für diese Wünsche hatte sie aber keinen anderen Maßstab, als die Aeußerungen der Stände, das einzige Organ der Holsteiner, wie sie in Betreff der Verfassung in der vorigen Diät vernommen wurden, und diesen Aeußerungen ist der gegenwärtige Entwurf genau angepaßt. Die Regierung hat keinen Grund, den Holsteinern Religionsfreiheit, Associationsrecht, Preßfreiheit u. s. w. zu verweigern, obgleich sie weiß, daß die Rechte wenigstens im Anfange, gegen Dänemark benutzt werden möchten. „Es beruht demnach nur auf den Ständen," so schließt „Dagbladet, „die Wünsche des holsteinischen Volkes in dieser Richtung auszusprechen; sie können jetzt für ihr Land ein größeres Maß der Freiheit, als irgend ein anderer deutscher Staat genießt, erlangen. Es wird nur von ihnen verlangt, daß sie selber darum bitten. Schweigen die Stände, so müssen die Holsteiner sich darein finden, diese Freiheiten zu entbehren. Aber es muß dann Jedem, selbst dem Dümmsten oder Vorurtheilsvollsten, entschieden klar sein, daß nicht die Regierung, sondern die Holsteiner selber und ihre Stände die Schuld hiefür tragen."

General Capiaumont, der die „unterwühlte Stadt Gent vor Raub und Zerstörung bewahrt," hat, wie aus Brüssel vom 4. d. gemeldet wird, dem Ehrensäbel-Comité angezeigt, die officielle Ehrenrettung, welche ihm durch den „Moniteur" zu Theil geworden, genüge seinem Bewußtsein, und sehe er sich somit veranlaßt, das ihm zugedachte Ehrengeschenk dankend abzulehnen. Dabei spricht der General zugleich den Wunsch aus, die zu jenem Zwecke eingekommenen Summen, (dieselben betragen beiläufig 7117 Fr.) zu Gunsten der Armee, „dieser großen Institution," die man in ihm habe ehren wollen, verwandt zu sehen. Diesem Wunsche soll, wie das Comité angekündigt, auf eine späterhin näher zu bestimmende Weise entsprochen werden.

Aus Paris wird geschrieben, daß die französische Regierung die neuerdings in Italien, besonders in Neapel, stark verbreiteten muratistischen Proclamationen durch ihre Gesandten bei den einzelnen italienischen Staaten habe desavouiren lassen.

Der „Advertiser" traut der Französischen Regierung ernste Anschläge auf Tunis zu. (Das Mittelmeer ein französischer See?) Nicht umsonst habe die Französische Presse sich beeilt, einen neulich in Tunis vorgefallenen Straßenscandal ins Ungeheure zu übertreiben. Die gerechte Strenge, mit welcher der Bey von Tunis die Ruhestörer bestrafte, habe alle Europäischen Vertreter vollkommen befriedigt, mit Ausnahme des Französischen Consuls Mr. Rousseau, der in seinem amtlichen Bericht eine drohende Sprache führe, welche keiner Berücksichtigung würdig wäre, wenn man sie als die bloße Herzensergießung eines Privatmannes betrachten wollte; aber die Sprache des französischen Consuls werde sehr deutlich durch die (neulich gemeldete) gleichzeitige Abfahrt einer französischen Flotte von Corsica nach Tunis, um weitere Bürgschaften von der Regierung des Bey zu erlangen 2c.

Die Spanische Regierung hat den Befehl gegeben, daß alle Rüstungen gegen Mexico sofort eingestellt werden. Die Regierung des Generals Commonfort hat das Schiedsgericht (nicht Vermittlung) von England und Frankreich angenommen. Für den Fall, daß ein dritter Schiedsrichter nothwendig würde, ist der König von Baiern als solcher bezeichnet worden.

Der Graf v. Lavradio, der portugiesische Gesandte in London, welcher soeben von einer Reise nach Lissabon in England wieder eingetroffen ist, hat den Auftrag erhalten, sich nach Deutschland zu begeben, um die Ehepacten zwischen dem König von Portugal und der Prinzessin Stephanie von Hohenzollern-Sigmaringen festzustellen. Die Zustimmung des Königs von Preußen, als Haupt des Hauses Hohenzollern, zu dieser Vermälung ist bereits ertheilt worden.

Der Wiener Correspondent der „Hamb. Börsenh." theilt mit, daß die außergewöhnliche militärische Machtentfaltung in dem Königreiche Polen das Wiener Cabinet veranlaßt habe, eine Anfrage über den Grund dieser Maßnahme in St. Petersburg stellen zu lassen. Die Antwort soll durch den russischen Gesandten in Wien, Baron von Budberg, erfolgt und auch in so fern beruhigend ausgefallen sein, als versichert worden ist, der Zweck der Truppen-Aufstellung bestehe darin, die Basis einer Operation zu bilden, mittelst welcher der russischen Armee im Kaukasus Behufs nachdrücklicher Kriegsführung gegen die Bergvölker gewaltige Verstärkungen zugeführt werden sollen.

Aus Triest, 4. September, wird telegraphisch gemeldet: „Reschid Pascha ist der Titel eines Präsidenten des Tansimat-Rathes, den er erhielt, als er sich aus dem Ministerium zurückzog, genommen worden. Der Grund dieser Absetzung ist nicht bekannt, doch verbreitet sich von Neuem das Gerücht, daß mehrere Beamte abgerufen oder sogar in die Verbannung geschickt worden seien. Wie behauptet wird, beabsichtigt die Pforte, ihr politisches System in einem gewissen Grade zu verändern."

Die Independance erwähnt einer neuen Circular-Note der Pforte gegen die Vereinigung der Donau-Fürstenthümer. Die Pforte soll sich wesentlich darauf stützen, daß der Pariser Congreß die Integrität der Pforte, keineswegs aber die Erschaffung eines moldo-walachischen Staates gewährleistet habe, eine Maßregel, welche, selbst wenn sie von der rumänischen Bevölkerung gefordert würde, nicht verwirklicht werden könnte, da sie gegen die unzweideutige Gewährleistung der Integrität des türkischen Reiches direct verstieße.

In Ostindien ist den Engländern durch den Tod des Maharajah von Cachemir eine neue Schwierigkeit erwachsen. Dieser Todesfall scheint das Signal eines dynastischen Krieges werden zu sollen, an welchem die englische Regierung, welche weit entfernt ist mit der Wahl des einheimischen Souveräns dieser Provinz von Seiten der Bevölkerung einverstanden zu sein, Theil zu nehmen hätte. Der „Times" ist es wahrscheinlich, daß der Thron des Maharajah vacant bleiben und daß das Gebiet von Cachemir durch einen Präsidenten wie jene von Madras, Bombay und Calcutta administrirt werden wird.

Es ist so eben der Wortlaut eines zwischen der Königin von England und der Republik Honduras abgeschlossenen und am 27. August 1856 unterzeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrages gedruckt worden. Die Uebereinkunft soll vom Tage der Ratification sieben Jahre in Kraft bestehen. Die wichtigste Bestimmung ist in einem die Benutzung der interoceanischen Straße betreffenden Artikel enthalten, in welchem die Regierung von Honduras erklärt, daß die Benutzung eines jeden solchen Weges zu jeder Zeit der Regierung und den Unterhanen Großbritanniens „zu allen gesetzlichen Zwecken freistehen soll, und daß für den Transit britischer Güter und Posten keine Zölle oder sonstigen Gebühren bezahlt werden sollen." Die Republik verpflichtet sich ferner, an den Enden der projectirten Straße Freihäfen anzulegen. England seinerseits erkennt die Souverainetäts- und Eigenthumsrechte von Honduras in Bezug auf die erwähnte Straße an und garantirt die vollständige Neutralität der Straße mit dem Vorbehalte, daß es der dem Verbindungswege vorstehenden Gesellschaft seine Garantie und seinen Schutz entzieht, sobald die Gesellschaft Bestimmungen anordnet, welche dem Geiste des betreffenden Vertrags-Artikels zuwiderlaufen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 8. September. Se. k. k. apostolische Majestät haben allergnädigst geruht, gestern Allerhöchstsich die bei dem hier versammelt gewesenen internationalen Congresse für Statistik abgeordneten Vertreter der auswärtigen Regierungen nebst mehreren der vorzüglichsten fremden Theilnehmer an demselben durrch Se. Excell. den Herrn Handelsminister vorstellen zu lassen.

Den gestrigen Tag brachte der größte Theil der Congreß-Mitglieder auf einer Lustfahrt nach dem Semmering zu.

Der folgende vierte internationale Congreß für Statistik, der im Sommer des Jahres 1859 zusammentreten soll, wird aller Wahrscheinlichkeit nach nach London berufen werden. Die Entscheidung darüber liegt in den Händen der österreichischen Organisations-Commission.

Ihre k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max und Höchstdessen durchlauchtigste Frau Gemahlin hielten am 6. d. M. Nachmittag Ihren feierlichen Einzug in Mailand und wurden von einer unabsehbaren Volksmenge der festlich geschmückten Stadt mit dem lautesten und anhaltendsten Jubel begrüßt. In der kaiserlichen Burg fand sodann die Vorstellung des Adels, Klerus und der Behörden statt.

Feuilleton.

Wiener Briefe.

XIII.

(Weh Dir, daß Du ein Enkel bist. — Das Theater der Gegenwart, und die Musik der Zukunft. Welke und grüne Blätter. Damon im Frack, der Cockney unter den Hauern.)

Wien, 3. September.

Das waren schöne Zeiten, da die großen fernhinleuchtenden Gedanken, die unsterblichen Kunstwerke aus den Köpfen der Menschen dranghaft ungestüm hervorpurzelten wie die Jungens, wenn sie aus der Dorfschule herausstürzen. Vergebens rüttelt der Wind an den Bäumen, es strotzt nicht mehr, es regnet keine goldnen Früchte mehr. Wir sind keine Hellenen, keine Cinquecentisten, was sind wir denn? Die verlornen Söhne der Cultur, die sich faute de mieux von dem erquicken, was des Herrn Vaters unreinste Hausthiere stehen gelassen haben. Das Köstlichste verbraucht sich, die Kunstwelt schmachtet nach frischer Nahrung, doch sie schmachtet vergebens. Neue Kreise müssen erstehen mit neuen Brennpuncten, eine neue Strömung muß durch die Geschichte gehen, dann wird auch die Kunst in neuen Zungen reden. Woher diese Strömung kommen soll und wie sie sich ankündigen wird, herb oder milde — wer mag das wissen? Kommen muß sie, um dem Dichter neue Ideale, der ausgehöhlten Existenz neue Substanz zu geben. Die Zeit bis dahin mag die geistige Verallgemeinerung, die Vermittlung und Verdauung des bisher errungenen Besitzes, kurz die Arbeit der Nachgebornen und das unbewußt geschehende Platzmachen und Aufräumen für neue Erscheinungen des großen Lebens kärglich und ärmlich zu erfüllen streben.

Armes Theater, die ganze Thätigkeit deines Repertoirs beschränkt sich, — um recht homerisch zu vergleichen — auf das Geschäft des Wiederkäuens. Wie oft denn noch sollen die Werke von Grillparzer, Halm, Raupach, Birchpfeiffer, Bauernfeld, Benedix, Laube, Gutzkow, Albini, Blum, Deinhardstein, Iffland, Kotzebue u. s. w. u. s. w. durch unsere Zähne spazieren? Ist daran noch etwas aufzuknacken? Sind da unendliche Perspectiven wie in den weit seltener aufgetischten Shakespeare, Goethe, Kleist, Schiller, Lessing? Und wäre, selbst wenn nicht jene Dii minorum gentium, sondern die fünf wahren Olympier die Herrschaft über das Repertoir führten, wäre nicht auch dann der Wunsch gerechtfertigt, über sie hinaus die Cultur zu neuen Schöpfungen schreiten zu sehen? Knüpft sich denn nicht an die Erfüllung dieses Wunsches einzig und allein die Möglichkeit, daß sich die an einem schlechten Repertoir herabgekommene Schauspielerkunst zu einem neuen Aufschwung aufraffte? Aber nur Geduld. Vorläufig machen wir es wie die Diebe, die nehmen die Dinge auch wie sie sind und behelfen sich eben, so gut es geht.

Ich bin mit einer Masse von Neuigkeiten im Rückstand und will mich beeilen, dem Grade ihrer Wichtigkeit durch ganz kurze Erwähnung gerecht zu werden. Das Ungeheure ist geschehen: Franz Kierschner, von dessen künstlerischer Persönlichkeit ich kürzlich ein kleines Bild zu geben suchte, ist im Burgtheater engagirt. Glücklicher Weise läßt sich die beruhigende Nachricht hinzufügen, daß auch Fritz Devrient wieder engagirt ist, und zwar vom Herbst nächsten Jahres, bis zu welcher Zeit sein Engagement in Hannover zu Ende geht.

Der junge Mann, welcher neulich im Carltheater einen Selbstmordversuch machte, ist bereits gestorben. Aber Frl. Goßmann, welche am selben Abend im Burgtheater von Krämpfen befallen wurde, lebt noch. Ueberhaupt fehlt es nicht an erprobten Gelehrtenstimmen, welche behaupten, jenes plötzliche Unwohlsein des Fräuleins Goßmann sei mehr ein psychisches als ein physisches Leiden gewesen, und es habe sich auch hierin das schauspielerische Talent der kleinen Tagesgöttin auf das unzweifelhafteste dargethan. Den ursprünglichen Anlaß soll eine Haube gegeben haben, welche Frl. Goßmann so sehr mißfiel und aufregte, daß sie in der Garderobe, eben geleertes Weinglas mit wahrer Amazonenkraft zu Boden schleuderte, wobei nicht blos das Glas, sondern auch die Seelenruhe der schleudernden Dame in Trümmer ging. Wie zu erwarten stand, faßte sich die Künstlerin bald wieder; aber hinterher griff sie es doch sehr an und so müssen wir in dieser Woche wohl darauf verzichten, die „Grille," wie es beabsichtigt schien, sieben Male nach einander aufführen zu sehen.

Im vierten Stock des Burgtheaters sind nunmehr gleichfalls Sperrsitze eingerichtet worden, leider sind diese wohlfeileren Sitze dem weniger bemittelten Publicum gerade so wenig zugänglich, als die Sitze des Parterre's und der dritten Gallerie. Wer sich nicht mit den disponirenden Herren auf's Intimste einläßt, darf nicht hoffen, die schweren drei Theaterstunden sitzend zu verbringen.

Es kann daher das Gerücht, daß der Bau zweier neuen Hoftheater endlich beschlossen wurde, in jeder Beziehung nur mit Freuden begrüßt werden. Wer die Wahrheit einsieht, daß die Bühne mehr als bloßer Unterhaltungsort sein soll, mußte von jeher bedauern, daß der Genuß des Theaters, das sich doch wenigstens vergleichsweise mit edleren Dingen beschäftigt, dem großen Publikum so lange verschlossen war, während die Oper, von der sich für die Bildung doch ein weit geringerer Einfluß erwarten läßt, weit größeren Raum bot.

Das Thaliatheater hat sich das Verdienst erworben, eine lang versäumte Pflicht gegen Richard Wagner zu erfüllen, der für das Kärnthnerthortheater noch immer zu den Verpönten zählt, der aber, man mag

Darauf Defilirung der Garnison, Abends große Beleuchtung der Stadt.

Nachrichten von der persischen Grenze melden, daß die österreichische Mission, welche der Oberst Schindlöcker in Begleitung der Hauptleute Jates und Gumoens, des Grafen Pozlatzky, des Arztes D. Fialka und mit einem Gefolge von sechszehn Soldaten in ihrer besonderen Regimentstracht an den persischen Hof in Teheran unternommen hatte, sich auf dem Rückwege befindet. Der Zweck dieser Sendung war, wie ich höre, der Ankauf von Zuchthengsten arabischer und turkomanischer Race, die Erlangung einer genauen Kenntniß der Handels-Bedürfnisse Persiens und der Abschluß eines Freundschafts- und Handels-Bündnisses zwischen Oesterreich und den mit ihm verbundenen Königen von Baiern, Sachsen, Hannover (um den orientalischen Sprachgebrauch beizubehalten) und Persien. Die Aufnahme der Mission am persischen Hofe soll eine sehr glänzende gewesen sein. Dem Schah wurden prächtige Geschenke überreicht. Als Erwiederung dafür empfingen die Mitglieder der Mission den Löwen- und den Sonnen-Orden. Das Handels- und Freundschafts-Bündniß ist nicht zu Stande gekommen. Der persische Schah soll in echt orientalischer Weise erklärt haben, daß es dem großmächtigen Herrscher Irans nicht wohl anstehe, Verträge mit Fürsten abzuschließen, die nach allem, was er von ihnen zu wissen die Ehre habe, nicht zu den Großmächten zählten, mit denen allen er Freundschaft zu schließen geneigt sei. Wahrscheinlich wird die Antwort dieses orientalischen Gewalthabers noch bombastischer gewesen sein. Es wird indessen versichert, daß sein Gesandter in Paris, Feruk Khan, die Vollmacht erhalten habe, mit Oesterreich ein Handels-Bündniß abzuschließen. Ohne Zweifel werden die Ergebnisse der Mission des Obersten Schindlöcker für den österreichischen Handel nach dem Orient von großem Nutzen sein.

Frankreich.

Paris, 4. September. In Bestätigung der bereits mitgetheilten Nachricht des „Nord" über die Reise des Kaisers Napoleon nach Stuttgart meldet heute der „Constitutionnel": „Der König von Würtemberg hat Biarritz verlassen, um nach seiner Hauptstadt zurückzukehren. Es scheint jetzt gewiß zu sein, daß der Kaiser und die Kaiserin beschlossen haben, Sr. Würtembergischen Majestät den Besuch zu erwiedern, der ihnen gemacht wurde, und daß der Kaiser Napoleon und die Kaiserin Eugenie zum 25. d. M. in Stuttgart erwartet werden. Bis dahin wird der Kaiser Alexander sich nach Wildbad begeben haben, um daselbst mit der Kaiserin Marie zusammenzutreffen. Beide werden vom 20. bis 24. in Baden verweilen, am 24. in Stuttgart eintreffen und dort bis zum 25. bleiben. Es ist daher als gewiß anzunehmen, daß die Zusammenkunft der beiden Kaiser in Stuttgart erfolgen wird." — Aus dem Lager bei Chalons, 3. September, meldet der „Moniteur," daß am 31. August die letzten Truppen-Abtheilungen eingetroffen sind und die ganze Garde jetzt im Lager versammelt ist. Der Kaiser, welcher den Ober-Befehl übernommen, hat in eigener Person die Einrichtung aller Dienstzweige geleitet und sich um alle Einzelnheiten, die zum Wohlsein der Truppen erforderlich sind, bekümmert. Der „Moniteur" erwartet von diesem Beisammensein der Garde, daß ihr Corpsgeist sich verstärken und sie die Genauigkeit und Raschheit im Manövriren erlangen werde, die sie als Muster für das ganze Heer besitzen müsse. —

Das Contumacial-Urtheil des Assisenhofes des Seine-Departements in Sachen des Complottes gegen das Leben des Kaisers lautet:

In Anbetracht, daß aus der Untersuchung und den Actenstücken der Procedur, namentlich aus den Briefen Mazzini's, Massarenti's und Tibaldi's, so wie aus den Aussagen Bartolotti's und Grill's erhellt, daß im Laufe drs Jahres 1857 Bartolotti nnd Grilli in London und New-York durch Massarenti, einen Agenten Mazzini's angeworben und zu letzterem geführt wurden, der sie nach Paris schickte, um dem Kaiser nach dem Leben zu trachten, sie an seinen Agenten Tibaldi in Paris wies, der beauftragt war, dieselben anzuleiten und ihnen die Werkzeuge zu dem Verbrechen zu überliefern, die er aufbewahrte, und welche aus sechszehn, in seinem Hause mit Beschlag belegten geladenen und mit Zündhütchen versehenen Pistolen und aus sieben Dolchen bestanden; daß Ledru-Rollin, der im Jahre 1853 bereits einem Namens Kearsch, der zugestanden, daß er zu jener Zeit den Plan gehabt, den Kaiser nach dem Leben zu trachten, 500 Francs hatte übergeben lassen, sich bei Mazzini in dem Augenblicke befand, wo Bartolotti zum ersten Male dahin geführt ward, und daß er an der Unterredung, welche über die Stunden, wann der Kaiser ausgehe, gepflogen wurde, Theil nahm; daß seine Anwesenheit bei einer geheimen Zusammenkunft die Veranlassung, die ihn hingeführt, so wie seine Betheiligung am Complotte herausstellt; daß Ledru-Rollin Bartolotti und Grilli zu ihrer Reise von London nach Paris die Gelder lieferte; daß Bartolotti und Grilli mit Pässen, die ihnen geliefert worden, unter falschem Namen nach Paris abgereis't sind; daß bei ihrer Ankunft sie zu Tibaldi gegangen sind und sich durch ein verabredetes Stichwort kenntlich gemacht haben; daß Tibaldi sie zu den verschiedenen Stellen führte, wo sie sich dem Kaiser nähern könnten, und Grilli zwei Dolche übergab, die er in Verwahr hatte; daß Massarenti Bartolotti von New-York, wohin er zurückgekehrt war, zurückkommen ließ, indem er ihm mit Mazzini's Zorn drohte, weil er seinen Posten verlassen habe; daß Tibaldi durch einen Brief an Mazzini Rechenschaft über die von ihm getroffenen Anordnungen in Betreff Bartolotti's und Grilli's gegeben hat, indem er seinen Brief mit den bezeichneten Worten schloß: „Unserem Kranken (d. h. dem Kaiser) geht's um nichts besser, er kommt von Zeit zu Zeit; ich glaube, daß es auf diese Weise schwer sein wird, ihn zu heilen, wir versäumen nichts, um das erwünschte Ziel zu erreichen; daß er, um die Verwirklichung seines Mordplanes sicherer zu stellen, zu dem ihm vom Massarenti gemachten Vorschlage wegen Sendung zweier anderer Personen, die sich anboten, in derselben Absicht, wie Bartolotti und Grilli, nach Paris zu gehen, seine Zustimmung gab; daß er bei dieser Gelegenheit von Genua, 10. Januar, an Campanella nach London schrieb, um sich mit Massarenti über die pariser Angelegenheit zn verständigen, die dringender und wünschenswerther als je sei, aus deren Veranlassung bereits zwei Personen nach Paris geschickt worden, ihm meldete, daß zwei andere sich anböten, deren Entschluß nicht gering anzuschlagen sei, und darauf drang, daß diese Männer je zu zweien nnd von einander unabhängig zu handeln hätten; daß dies das beste dort zu befolgende Verfahren wäre, wobei er anempfahl, die beiden neuen Abgeschickten an Tibaldi zu weisen, bei welchem das Material sei; daß er um dieselbe Zeit Massarenti ähnlich lautende Weisungen ertheilte mit dem Beifügen, daß wenn der Freund (der Kaiser, welcher damals in Fontainebleau war, ist gemeint), abwesend wäre, nichts zu thun sei und man abwarten müsse, bis er vom Lande zurückkehre; daß Mazzini diesem Briefe eine Unterweisung für Tibaldi hinzufügte, in welcher er denselben aufforderte, die neuen Zugesandten wie die zwei anderen aufzunehmen und sie gleichfalls ohne Rückhalt zu behandeln, und wobei er immer wieder mit derselben Anempfehlung schloß, daß dieselben unabhängig von einander arbeiten sollten, es sei dies das Beste für Alle; daß also ein Entschluß zum Handeln gefaßt und zwischen Mazzini, Ledru-Rollin, Campanella, Massarenti, Tibaldi, Bartolotti und Grilli verabredet war, in der Absicht, einen Angriff auf das Leben des Kaisers zu machen, und daß diesem Beschlusse eine die Ausführung vorbereitende Handlung folgte, wodurch das Verbrechen des Complottes begründet wird, welches in Art. 89 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft wird: — verurtheilt Mazzini, Ledru-Rollin, Campanella und Massarenti, welche vier sämmtlich abwesend sind, zur Deportation.

Nach Briefen aus London ist dort die Rede von einer neuen Truppenabsendung nach Indien, die 10,000 Mann betragen soll. Auch heißt es, die englische Regierung werde wieder deutsche Truppen anwerben. Einer Anzahl französischer Offiziere auf halbem Solde, die um die Autorisation, in Indien Kriegsdienste zu thun, eingekommen waren, wurde der Bescheid, daß ihrem Verlangen nichts im Wege stehe, daß sie jedoch ihre Ansprüche in Frankreich verlieren würden, falls sie in fremde Kriegsdienste träten. — Außer der Demission des Herrn Erneste André als Administrator des Credit Mobilier hat sich bis jetzt keine der anderen Administratoren bestätigt. Man versichert sogar, daß Herr Karl Mallet nicht die Absicht habe, aus der Administration des Credit Mobilier zu scheiden. Dieses verhinderte jedoch nicht, daß die Credit-Mobilier-Actien heute wiederum bedeutend heruntergingen. Das Vertrauen zu diesem Institute ist etwas erschüttert worden. — Unter der Redaction des katholischen Univers sind Zwistigkeiten ausgebrochen, die den Austritt des Herrn Jules Gordon zur Folge gehabt haben. Louis Veuillot bleibt an der Spitze des Blattes. Gordon hat dagegen die Voix de la Vérité angekauft, die bis jetzt dem Abbé Migne gehörte. Dieses letztere Journal, das bisher nur dreimal die Woche erschien, wird künftig täglich erscheinen und den Namen L'Universel annehmen. — Privatbriefe aus China vom 10. Juli melden Folgendes: „Es ist beschlossen worden, ein Lager zu bilden, in welchem die Truppen, die man aus England erwartet, und die, welche bereits angekommen sind, untergebracht werden sollen. Dieses Lager liegt südlich von Hongkong in einer vortrefflichen Position. — Am 7. hat ein Kriegsrath stattgefunden; verschiedene Gerüchte circuliren über den Plan, der darin angenommen worden ist. Lord Elgin befindet sich immer noch in Hongkong. Er hat die Corvette „Cruizer" und den Dampf-Aviso „Volcano" abgesandt, um den Theil von Kiangsu zu untersuchen, der das Littoral von Schanghai bildet. Andere Kriegsschiffe haben ähnliche Missionen erhalten, und die „Pearl" ist nach Japan abgegangen, um einen englischen Agenten nach Hakodadi zu bringen, der dort den letzten Verträgen gemäß residiren wird. Diese verschiedenen Maßregeln hatten zu zahlreichen Vo aussetzungen Veranlassung gegeben. Man glaubt jedoch nicht, daß Lord Elgin vor der Ankunft des französischen Botschafters etwas unternehmen wird."

Zwischen England und Frankreich ist das Einverständniß in Bezug auf China vollkommen. Frankreich und England werden gleichzeitig dem Kaiser von China den Krieg erklären, wenn seine Regierung auf die Vorschläge von Lord Elgin und Baron Gros, welche identisch sind, nicht eingehen sollte. — Die französische Regierung hat durch ihre Vertreter an den italienischen Höfen die muratistische Proclamation desavouiren lassen. Diese soll übrigens nicht die geringste Wirkung auf die Bevölkerung hervorgebracht haben.

Ein Schreiben aus Madrid vom 27. August meldet, daß man dort die Niederkunft der Königin im November erwartet.

„Las Cortas" berichten, daß die Königin Marie Christine die Domaine Ramallon in Portugal um 45,000 Piaster ankaufen ließ, für den Fall, daß sie sich zu Lissabon niederlassen würde.

Paris, 5. September. Nach Berichten aus dem Lager von Chalons, vom 4. September hat der Kaiser einen Generalbefehl erlassen, worin er über den Marsch, die Aufstellungen und Bewegungen der Truppen rc. Instructionen ertheilt. Der Kaiser nimmt in diesem Tagesbefehle darauf Rücksicht, daß sich die Armee in einem flachen Lande befindet, wo der Feind, der als in der Nähe sich befindend dargestellt wird, alle ihre Bewegungen beobachten kann. Im Lager selbst herrscht die strengste Mannszucht. Die Truppen manövriren alle Tage. Auch ist Befehl gegeben worden, daß die Schildwachen, wenn der Kaiser des Nachts oder des Abends das Lager besucht, ihn nicht durchlassen, wenn er das Losungswort nicht weiß, oder nicht sagt: Je suis l'Empereur. Jeden Tag wird ein Theil der Officiere des Lagers zur kaiserlichen Tafel gezogen. Wie verlautet, sollen alle dieser hohen Ehre theilhaftig werden. Das Théâtre du prince impérial, dessen Mitglieder aus Soldaten des ersten Grenadier-Regiments bestehen, ist gestern Abends eröffnet worden. Die Offiziere zahlen 50 C., die Unteroffiziere 10 C. und die Soldaten 5 C. Eintrittsgeld. Freibillets werden nicht ausgetheilt. Das Leben im Lager selbst soll sehr kostspielig sein. Alles, was die Soldaten und Officiere nicht umsonst haben, müssen sie sehr theuer bezahlen.

Die Regierungsblätter umschreiben heute pflichtgemäß den (neulich mitgetheilten) Tagesbefehl des Kaisers im Lager von Chalons, und der „Constitutionnel" scheint zu fürchten, daß derselbe im Auslande falsch gedeutet (?!) werde, denn er versichert, „die Lage von Europa sei eine solche, daß jene Bewunderung das einzige Gefühl sei, welches die limitairischen Uebungen bei Chalons einflößen könnten" — die Bewunderung nämlich der gekrönten Häupter, welche — wie der „Constitutionnel" erfahren haben will — der Kaiser in seinem Zelte empfangen wird. Es ist bekannt, daß das Lager von Chalons ein permanentes sein soll. Wie ich höre, wird eine gewisse Anzahl Linienregimenter dort überwintern und zu den höheren Generalen, welche abwechselnd den Oberbefehl führen sollen, auch der Prinz Napoleon gehören.

Wie eine telegraphische Privatdepesche der „Presse" aus Paris vom 6. September meldet, sind die neuen Divanwahlen in Jassy auf den Monat October verschoben.

Großbritannien.

London, 3. September. Lord Palmerston ist Anfangs dieser Woche nach dem Landgut seiner Frau in Hartshire abgereist, um sich von den Beschwerden der Session zu erholen; Lord Clarendon und der Herzog von Argyll sind in Schottland; Lord Landsdowne auf seinem Gute in Wiltshire; Sir Charles Wood auf einer Inspectionsreise der Kriegshäfen in Irland; der Schatzkanzler ist auf seinem Gute, und in London oder in dessen nächster Nähe verweilen in diesem Augenblicke blos der Kriegsminister, der Colonialminister und der Präsident der indischen Controlle. Selbst beim letzten am Montag stattgefundenen Cabinetsrath waren von dessen fünfzehn Mitgliedern nicht mehr als sieben zugegen. Dieser Umstand veranlaßt heute „Daily News," welches als unabhängiger Volkstribun über die Maßregeln der Regierung zur Unterdrückung der indischen Empörung genaue Register führt, den Räthen J. M. zu Gemüthe zu führen, daß sich das Vaterland in Gefahr befinde, und daß, für die Minister wenigstens, in diesem Jahre keine langen Ferien möglich seien. Auch mit der Abreise des Hofes ist Daily News nicht zufrieden, es hegt aber zu Lord Palmerston das Zutrauen, daß er den Ernst der Lage richtig schätze, und dankt es ihm, daß er sich nicht zu weit von der Hauptstadt entfernt habe.

Wie man hört, wird das atlantische Kabeltau wahrscheinlich für die indische Telegraphenlinie nicht verwendbar sein. Dasselbe absorbirt in seinem gegenwärtigen zusammengerollten Zustande sehr viel Hitze, und man fürchtet, es werde in heißen Klimaten ruinirt werden, da es sich gezeigt hat, daß große Hitze in den dem Druck ausgesetzten Theilen den Kupferdraht mit der Gutta-Percha-Umhüllung in Berührung bringt und die nöthige Isolirung stört.

Das Wochenblatt „Preß" will gehört haben, daß der Marquis von Dalhousie die ganze ihm von der Ostindischen Compagnie bewilligte Pension von 5000 L. jährlich dem Indischen Unterstützungs-Ausschuß zur Verfügung gestellt hat.

Der Times zufolge sollen die europäischen Streitkräfte in Indien auf die Stärke von 80,000 Mann gebracht werden. Kürzlich haben 11 Regimenter — 7 Infanterie- und 4 Kavallerie-Regimenter — den Befehl erhalten, nach Indien abzugehen.

Die Werbungen für die verschiedenen indischen Regimenter werden mit lebhaftem Eifer betrieben. In Chatham treffen wöchentlich über 100 Rekruten ein, welche Zahl sich hoffentlich mehr als verdoppeln wird, sobald die Ernte in England und Irland vorüber ist.

Mit dem Dampfer „Ripon", der gestern in Southampton das schwere Gepäck der Indisch-Chinesischen Post landete, sind 157 Passagiere, größtentheils Flüchtlinge aus Indien angekommen; darunter eine junge Dame, Namens Stallard, die dem Gemetzel in Mirut entkam und auf der Flucht über einen reißenden Strom zu schwimmen hatte; ferner ein Amerikanischer Missionar, Mr. Hay, mit Frau und Kindern, ebenfalls froh, mit Aufopferung seiner ganzen Habe aus Mirut entkommen zu sein.

Italien.

Die Untersuchungs-Commission, vor welcher die den Aufstandsversuch in Genua betreffenden Anklagen verhandelt werden, hat abermals 8 Individuen, gegen die kein weiterer Grund zur Verfolgung vorlegt, in Freiheit setzen lassen.

Die Offiziere der k. neapolitanischen Armee haben dem k. Adjutanten, Oberstlieutenant Grafen Latour, der bekanntlich durch seine Geistesgegenwart so viel zur Rettung Sr. Majestät des Königs bei dem meuchlerischen Anfall vom 8. December v. J. beitrug, im Ausdruck ihrer Hochachtung und der Anerkennung seiner schönen That einen kostbaren Ehrensäbel überreicht.

Rußland.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland ist, begleitet von einer zahlreichen Suite, am 7. d. in Warschau angekommen. Tags vorher waren dort der Minister für die Angelegenheiten des Königreichs Polen Tymowski aus Petersburg und der Minister der öffentlichen Aufklärung Norów aus Deutschland angekommen, sowie der k. k. Feldmarschall-Lieutenant v. Parrot aus Lemberg, um den Kaiser von Rußland im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich zu bewillkommnen. Kaiser Alexander beabsichtiget sich mehrere Tage in Warschau aufzuhalten.

Die „Nordische Biene" enthält folgende Berichtigung: „In ausländischen Zeitungen wird berichtet, Rußland bereite sich zur Theilnahme an den Operationen der europäischen Mächte gegen China im stillen Ocean vor und sende dorthin von Kronstadt ein Geschwader, mit welchem der General-Adjutant Graf Putiatin abgehe. Selbst im „Nord" wird berichtet, daß Graf Putiatin wahrscheinlich Theil nehmen würde an der Expedition unserer Schiffe, welche sich nach den russischen Häfen des stillen Oceans begeben. Der General-Adjutant Graf Putiatin kann indeß nicht mit dieser Expedition abgehen, aus dem einfachen Grunde, weil derselbe sich augenblicklich in Ost-Sibirien, nicht aber in Petersburg befindet. Unsere Kriegsschiffe begeben sich nach dem stillen Ocean zur Ablösung der von dort zurückgekehrten Fregatte „Aurora", der Corvette „Oliwaza" und des Transportschiffes „Dwina". Für Rußland ist es unumgänglich nothwendig, daß es im nördlichen Theile des stillen Oceans stets ein Geschwader zum Schutze unserer dortigen Besitzungen

---

über seine Zukunftstheorien wie immer denken, als Bedeutendheit des Tages denn doch nicht ignorirt werden kann. Seltsam genug, daß gerade Wien, das sich berühmt, die vorzugsweise musikalische Stadt zu sein, so lange die Werke Wagners, die anderwärts längst Anerkennung gefunden hatten, Jahre hindurch nur aus einzelnen Arrangements kennen lernte, welche Strauß mit seinem Orchester im Volksgarten und an anderen Unterhaltungsorten zur Aufführung brachte. Wurde hier und da einmal eine Wagner'sche Tondichtung in ein Concertprogramm aufgenommen, so stieß sie gewöhnlich auf den Widerstand der musikalischen Zöpfe. Es giebt doch kaum etwas Bornirteres als die Musikanten. Mindestens kommen sie gleich hinter den Gelehrten. Das Publikum hat nun den „Tannhäuser" persönlich kennen gelernt und sehr viel Gefallen an ihm gefunden. Die Gesangsleistungen ließen Manches zu wünschen übrig. Dafür war die Instrumental-Ausführung sehr tüchtig. Director Hoffmann hatte zu diesem besonderen Zwecke sein Orchester mit namhaften Musikern verstärkt und auch in der Ausstattung war das Möglichste geschehen.

Gleichzeitig wiederhallte das Theater an der Wien von dem schweren Tritte der dressirten Elephanten und Pferde, zu deren Productionen man ein abgeschmacktes Ritterstück „Die schlafenden Ritter" und den alten Unsinn „Die Räuber in den Abruzzen" aufführte. Dressirte Elephanten, Pferde und Hunde! In der That, unsere Volksbühne befindet sich bereits in den besten Händen.

Neuerlich ist wieder Herr Kunst aufgetaucht, Wilhelm Kunst, der Jupiter tonans des deutschen Theaters, der mehr Coulissen auf seinem Gewissen hat als Kaiser Domitian seiner Zeit Fliegen. Gegenwärtig spielt Kunst im Sommertheater zu Fünfhaus und erschüttert Bretter und Menschen.

Für die nächste Zeit ist uns mancherlei in Aussicht gestellt: Das Zuaventheater aus der Krim, eine französische Schauspielergesellschaft unter der Direction eines M. Briol; die italienische Gesellschaft Rossi-Gattinelli, ein neues Stück von Friedrich Kaiser, betitelt „Nichts", worin er vermuthlich das Treiben der Gegenwart und ihre Ziele veranschaulichen wird u. s. w. Herz, was willst du mehr?

Ungemein belustigend wirkte die enkomiastische Notiz eines hiesigen Blattes, in welcher unter Pauken- und Trompetenschall (fehlten nur die feierlichen Kanonensalven) angekündigt war, Herr Laroche werde sich nach Weimar begeben, um „der dortigen Jubiläumsfeier den Abschluß zu geben." Alle Achtung vor Hrn. Laroche als Künstler, aber wo es sich um die höchsten Erinnerungen des deutschen Culturlebens handelt, dürfte der Schauspieler denn doch nicht die Rolle des abschließenden Schlußpunktes spielen. Gott schütze euch Mimen vor den verbindlichen Notizen!

Neben den Gerüchten vom Zeitungsstempel und dem Inseratmonopol geht ein drittes her, welchem zu Folge es im Werke sein soll, die Redacteure israelitischen Glaubens zur Zurücklegung ihrer Zeitungsconcessionen innerhalb einer bestimmten Frist zu veranlassen. Die Sache ist, der humanistischen Seite gar nicht zu erwähnen, auch deshalb unwahrscheinlich, weil die Behörde, auch ohne die zahlreichen Beschränkungen um eine neue zu vermehren, ohnehin die Macht hat, in Verleihung und Belassung von Zeitungsbefugnissen ganz nach ihrem Dafürhalten zu verfahren. Auch gäbe es eine naheliegende Art, eine solche Vorschrift zu umgehen, indem eben der Form nach statt des israelitischen Eigenthümers ein Anderer zeichnen würde, sowie bei schon bestehenden Zeitungen vor dem Amte Leute als Redacteure figuriren, die gegen ein Billiges den Namen hergeben, eigentlich aber mit der Redaction blutwenig oder gar nichts zu thun haben.

Während es über den Häuptern der älteren Blätter in solcher Weise fort und fort blitzt und donnert, regt sich bei ein paar jüngeren Unternehmungen ein ganz erfreuliches Leben. Das humoristische Wochenblatt „Figaro" nimmt an Beliebtheit mehr und mehr zu. Sogar das deutsche Ausland schenkt ihm die indirecte Anerkennung, indem der „Dorfbarbier" und andere auswärtige Unterhaltungsblätter den „Figaro" fleißig nachdrucken, natürlich: ohne Quellenangabe, wie dies unter deutschen Schriftstellern eine durch graues Herkommen geheiligte Sitte ist.

Auch die „Illustrirten Familienblätter", welche unter Leitung des Rudolf Fröhlich hier bei Venedict und in Leipzig bei Herbig erscheinen, zählen nach sechswöchentlichem Bestehen bereits 5000 Abnehmer. Der Stoff ist in recht mannigfaltiger Weise aus volksthümlichen Erzählungen, humoristischen Skizzen, Länder-, Völker- und Städteschilderungen, Naturbildern u. dgl. zusammengestellt. Ganz besonders dürften das Publicum die Illustrationen anziehen, welche in ähnlicher Menge und Gelungenheit bei gleicher Wohlfeilheit wohl noch nicht geboten worden sind.

Ein anderes Unternehmen artistischer Art, an welchem das Publicum gleichfalls eine ganz erfreuliche Theilnahme kundgibt, ist das Wiener Künstler-Album. Die hiesigen Maler traten zusammen, um eine Sammlung von Kupferstichen, Radirungen u. s. w. nach neueren Originalien fortlaufend erscheinen zu lassen. Um die Sache recht wohlfeil und dadurch den Leuten appetitlich zu machen, müssen die Mitarbeiter selbstverständlich darauf verzichten, für ihre Beiträge sich zahlen zu lassen. Die Zahl der Abnehmer soll bereits 4000 betragen. Solche künstlerische Vergesellschaftungen thun jetzt mehr Noth als je; freilich dürfen sie sich nicht auf gegenseitiges Antrinken und Ansingen in Wochenkränzchen beschränken, sondern wirklich etwas zu Tage fördern.

Da fällt mir wieder der längstangeregte „Plan eines Pensions- oder doch eines Unterstützungsfondse

und zur Beobachtung der Wallfischfänger halte, welche in Menge unsere Küsten besuchen." (Widerlegt ist hierdurch nichts; im Gegentheil wird bestätigt, daß eine neue Flotte nach den nördlichen Gewässern des großen Oceans abgeht, und was Putiatin in Ost-Sibirien treibt und von der Flotte, welche den Amur hinabgehen und vor Schanghai erscheinen soll, schweigt wohlweislich die „Nordische Biene". Das ist aber eben der Punkt, auf den es ankommt).

Türkei.

Aus Constantinopel, 26. Aug., wird der „Köln. Ztg." gemeldet: Das Journal de Constantinople bringt heute den kurzen officiellen Artikel: „In Folge einer Uebereinkunft unter allen Mächten, welche den Tractat von Paris mit der Pforte unterzeichnet, hat die kaiserlich ottomanische Regierung die zuletzt in der Moldau stattgefundenen Wahlen annullirt und dem Fürsten Conaki-Vogorides, Kaimakam des Fürstenthums, den Befehl gesandt, zu neuen Wahlen binnen vierzehn (15 französisch) Tagen zu schreiten." Die Ihnen bekannten Erklärungen Palmerston's in dem Hause der Gemeinen geben Aufschluß über die Gründe dazu. Allerdings haben die vier formell gesiegt, doch nur einen Scheinsieg im Grunde errungen; denn die Erklärung der Pforte, daß sie die Wahlen dann annulliren wolle, wenn alle Gesandten der Mächte, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet, sich mit den vier einverstanden erklären, ist dem Wesen nach dadurch eingetroffen, daß England und in Folge dessen auch Oesterreich einer Neuwahl jetzt nicht mehr entgegenstehen. Diese vermittelnde Auffassung der Sachlage von Seite Englands und Oesterreichs vergiebt dem Wesen nach ihrer Politik in der Frage noch nichts, da es feststeht, daß jede ungezwungene Wahl in der Moldau nur auf solche Männer fallen wird, die keine Union wollen. Höchstens, und selbst das ist zweifelhaft, werden ein paar Unionisten mit aller Anstrengung durchkommen.

Neben den über St. Petersburg im Occidente verbreiteten Nachrichten über Siege der Russen im Kaukasus nehmen sich die entgegengesetzten Nachrichten, welche wir hier von den Tscherkessen erhalten, sehr sonderbar aus. Hier sind die aus Briefen von Tiflis: „Die russische Division von Gusimuk hat einen Zug gegen die Truppen Schamyls und das Fort von Tschok-Kalessi unternommen und letzteres während zweier Wochen belagert; der Naib Hadschi Ankaf kam demselben mit zahlreichen Verstärkungen zu Hülfe, wodurch die Russen sich mit Verlust zurückzuziehen genöthigt wurden. Sie ließen neun Kanonen und mehrere Gefangene, unter diesen den verwundeten russischen General Agolar Khan, in den Händen des Naib. Die russische Besatzung von Giar wurde in einer Expedition gegen das Fort Ari von den Bergleuten, unter dem Commando des berühmten Sultans Daniel, zurückgeschlagen und 500 derselben abgeschnitten und zum Schamyl geführt, der sie entwaffnet und ins Fort von Kurt eingeschlossen hat."

Asien.

Die von den Londoner Blättern am 22. August veröffentlichte, ihnen von der Regierung mitgetheilte telegraphische Depesche, welche den ersten kurzen Auszug aus den mit der letzten Ueberlandpost angelangten indischen Nachrichten enthielt, ließ bekanntlich an Klarheit Manches zu wünschen übrig. Die Times bezeichnete diese Depesche damals als „dürftig und confus." Heute erzählt sie uns, daß sie gestern aus Alexandria eine vom selben Datum (14. August) wie die Regierungs-Depesche datirte telegraphische Botschaft ihres dortigen Correspondenten erhalten habe, und druckt dieselbe neben der amtlichen Botschaft ab, um den Gegensatz zwischen officieller Confusion und nicht-officieller Deutlichkeit klar zu machen. Von Alexandria aus ward die Times-Depesche zu gleicher Zeit mit der amtlichen befördert; doch gestattete der Admiral zu Malta nicht ihre Weiterbeförderung durch den Telegraphen. Die Times begleitet diese Thatsache mit folgenden Bemerkungen: „Hätten wir in London diese Depesche statt der von unserem Consul in Alexandria übersandten dürftigen und confusen erhalten, der allein die Beförderung durch den Telegraphen gestattet wurde, so wäre Lord Granville im Oberhause und Palmerston im Unterhause die ihnen nicht zur Ehre gereichende Aeußerung erspart worden, daß sie den zuversichtlichen Glauben hegten, Cawnpur sei noch nicht gefallen, während das Publikum die Nachrichten erhalten hätte, nach denen es, wie die Sachen einmal standen, in Wirklichkeit noch mehrere Tage in bangster Erwartung dürsten mußte. Wir wollen nichts Unbilliges verlangen. Wir haben durchaus nichts dagegen, wenn die Regierungs-Depeschen zuerst befördert werden; allein man sollte uns wenigstens die Concurrenz mit ihnen gestatten. In dem Falle, um den es sich hier handelt, war die von dem Consul übersandte Depesche so gut wie werthlos, während die, an deren Uebersendung uns der Admiral zu Malta verhinderte, in ein paar Worten alles das gesagt haben würde, worauf wir noch mehrere Tage zu warten hatten."

Ein Brief, welchen die „Times" mit der Unterschrift ein „Anglo-Indian" mittheilt, bezeichnet den indischen Aufstand lediglich als das Werk des Muhamedanismus. Jener Anglo-Indian berichtet in seinem Schreiben, wie ein alter verständiger Bramine, den er als einen der Scharfsinnigsten seiner ganzen Kaste schildert, zu ihm gekommen sei mit der Frage: „ob er den Unsinn gelesen, den Lord Ellenborough im Oberhause zu London über die Proselytenmacherei in der indischen Armee vorgetragen habe. Sie scheinen wohl in England gar nichts von Indien zu wissen. Denn so lange wie keine Gewalt zur Glaubensbekehrung gebraucht wurde, wären ja die Indier immer nur gar zu geneigt, auf Belehrungen und Kontroversen in Glaubenssachen einzugehn." Als einen der vielen Belege der vorherrschenden Duldsamkeit in Glaubenssachen hob er den Umstand hervor, daß gerade der allerangesehenste Herausgeber indischer Zeitschriften, ein Bramine, noch ganz neulich die Zeichnung eines neu errichteten Missionsgebäudes geliefert hätte mit großen Lobreden über den christlichen Eifer und die wirksame Thätigkeit seines Gründers. Die große Masse unserer Hindu-Bevölkerung, sagte der Bramine, habe gar keine Art von Einsicht in die Grundsätze ihrer Glaubenslehre. Ihre ganze Kenntniß davon beschränkt sich auf hergebrachte Sitten und Gebräuche und Formen ohne Zahl und der strengsten Art. Würde die Regierung verordnen, daß die Porta, eine Braminen-Schnur, auf der rechten, statt auf der linken Schulter getragen werden solle, oder daß die Ehe von Kindern unrechtmäßig sei, oder daß die Ehe rechtmäßig sei, wenn sie an Unglückstagen abgeschlossen worden, diese und nur solche Verordnungen würden als unerträgliche Eingriffe in unsere Glaubens-Angelegenheiten gelten. Es ist ganz unzweifelhafte Thatsache, daß die Aufwiegler des jetzigen Aufstandes die britische Regierung der Proselytenmacherei zu verdächtigen bemüht sind. Aber diese schreiben sie lediglich solchen Kleinigkeiten zu, wie etwa der Talgpatrone, weil sie auf keine bessern Beweise sich berufen können. Es ist schlechterdings unmöglich, die Thatsache der Welt noch länger verhehlen zu wollen, daß eine politische Verschwörung der Muhamedaner schon seit langen Jahren im Gange gewesen ist, die den unmittelbaren Zweck gehabt, die britische Herrschaft aus Asien zu vertreiben, um ihre eigene Dynastie an die Stelle zu setzen. Glaubens-Vorurtheile haben nichts dabei zu thun, wenn auch bei irgend einem Theile der Truppen wirkliche Unzufriedenheit sollte vorgewaltet haben. Die Muhamedaner seufzen nach Herstellung ihrer Herrschaft in Indien. Seit einem ganzen Jahrhundert werden tägliche Gebete in den Moscheen von ganz Indien gehalten für die Wiederherstellung des Haukes von Timur. Das scheinen aber unsere Beherrscher in London gar nicht gewußt zu haben.

Ueber die Sprengung des Pulvermagazin's in Delhi beim ersten Ausbruche der Meuterei gibt ein der Regierung erstatteter amtlicher Bericht des Lieutenant Forrest, welcher nebst dem Lieutenant Willoughby dabei betheiligte, einige nähere Auskunft. Die beiden Offiziere befanden sich am Morgen des Aufstandes mit Sir Charles Metcalfe in dem Arsenal, als sie von dem Verrathe der Sipahis Nachricht erhielten und trafen sofort ihre Maßregeln, um einen Angriff auf das Arsenal zu verhindern. Sir Charles Metcalfe, der sich entfernt hatte, um zu erfahren, wie weit sich der Aufstand erstrecke, kehrte nicht wieder zurück. Lieutenant Forrest verschloß und verrammelte die Thore, und ließ Sechspfünder mit doppelter Ladung unter dem Unter-Conducteur Crow und dem Sergeanten Stewart so anfstellen, daß sie den Eingang beherrschten. Noch zwei Sechspfünder wurden ähnlich innen vor dem Magazinen-Thore, das durch eine Reihe spanischer Reiter geschützt war, aufgestellt. Ferner wurden zwei Sechspfünder so gestellt, daß sie gleichzeitig das Thor und die benachbarte kleine Bastion beherrschten, endlich andere Geschütze zu dem Zwecke, die Stellung noch zu verstärken. Diese Vorkehrungen waren kaum getroffen, als ein Haufe von Meuterern erschien und von den Vertheidigern die Oeffnung der Thore verlangte. Als dies verweigert wurde, schleppte man Sturmleitern die der König von Delhi geliefert hatte, herbei, die Meuterer erstiegen die Umfassungsmauern und drangen gegen das Arsenal vor. Nun eröffneten die Geschütze ihr Feuer und thaten mit großer Präcision ihre Wirkung in den Reihen der Feinde. Jedes Geschütz wurde viermal abgefeuert. Die Conducteure Buckley und Scully zeichneten sich durch rasche Bedienung der Stücke aus, während die Meuterer, deren Haufe jetzt zu mehreren Hundert angeschwollen war, ein rasches Gewehrfeuer unterhielten. Lieutenant Willoughby hatte eine Zündlinie nach dem Pulvermagazin hingelegt, und der entscheidende Augenblick rückte bald heran. Da Lieutenant Forrest an der Hand verwundet war und einer der Conducteure einen Schuß in den Arm erhalten hatte, so setzte Conducteur Scully, als das Signal gegeben wurde, den Zündstoff mit größter Kaltblütigkeit in Brand. Die Wirkung war furchtbar; das Magazin flog mit einem schrecklichen Gekrach in die Luft, wobei die Mauer dicht an dem Boden scharf abgerissen wurde. Die Explosion tödtete mehr denn tausend der Meuterer und machte es den Lieutenants Forrest und Willoughby und mehr als der Hälfte der den Platz vertheidigenden Europäern möglich, geschwärzt und verbrannt nach dem Lahore-Thore zu entkommen, von wo Lieutenant Forrest nach Mirut in Sicherheit gelangte. Lieutenant Willoughby war weniger glücklich; es heißt, daß er auf dem Wege nach Umballa getödtet worden ist.

Ueber den Tod des Generals Sir Henry Lawrence in Lacknau wird den Times aus Calcutta Folgendes geschrieben: Lacknau, welches von einer verschieden, auf 12- bis 20,000 Mann, geschätzten, besonders an Cavallerie starken Truppenmacht belagert wird, hat in Sir Henry Lawrence sein bestes Haupt verloren. Dieser tapfere Officier, durch und durch Engländer, machte gegen sein eignes Urtheil und nur auf Bitten einiger mit ihm im Fort befindlichen Civilisten, am 2. Juli mit zwei Compagnieen des 32. königl. Infanterie-Regiments und der bis dahin ihm treu gebliebenen einheimischen Truppen einen Ausfall. Kaum war er auf den Feind gestoßen, als seine eingebornen Truppen sich gegen ihn wandten; Andere griffen ihn im Rücken an. Er war daher genöthigt, seine Geschütze preiszugeben und sich den Rückzug zu erzwingen. Es geschah auf Kosten mehrerer Officiere und sechszig Soldaten an Todten (unter den Ersteren Major Case vom 32. königl. Regiment), und was von unendlich größerer Bedeutung ist, auf Kosten seines eigenen werthvollen Lebens. Er wurde tödtlich verwundet eingebracht und starb zwei Tage darauf. Eine Folge dieses unglücklichen Ausfalles war, daß er einen großen Theil seiner Defensiv-Werke preiszugeben, die Stadt Lacknau den Insurgenten zu überlassen und seine Anstrengungen auf die Behauptung des Residenz-Gebäudes zu beschränken gezwungen wurde. Die Möglichkeit einer solchen Catastrophe war vorausgesehen und dieser Punkt stark befestigt worden. Major Banks, der den General in seiner politischen Eigenschaft ersetzt, meldet, daß er sich noch sechs Wochen halten könne. Das hat er am 8. Juli geschrieben. General Havelock war am 17. Juli in Cawnpore, 52 Miles von Lacknau; er hat also einen vollen Monat Zeit, um jene Stadt zu erreichen. — Der Berichterstatter weist nach, daß sich dies nicht bewerkstelligen lasse, bevor nicht das stark befestigte und mit bedeutender Garnison versehene Bithoor, wo Nana Sahib kommandirt, genommen ist, weil General Havelock eine solche starke Stellung nicht in seinem Rücken lassen dürfe, verzweifelt aber nicht, daß der General den Angriff auf Bithoor sobald wie möglich unternehmen und dann zum Entsatz von Lacknau vorrücken werde.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 9. Septmbr. Gestern verweilte der höchstcommandirende General für Galizien und die Bukowina, Se. Excellenz Graf Schlick zu Bassano und Weißkirchen auf der Rückreise nach Lemberg in unserer Stadt, Abends wurde Sr. Excellenz eine große Serenade unter Mitwirkung sämmtlicher zur Zeit hier anwesenden Militär-Musikcorps gebracht. Heute Vormittag wurde eine Truppenmusterung auf der Blonia abgehalten. Mittags geht Se. Excellenz mit dem Eisenbahnzug nach Tarnow, wo gleichfalls die dort stationirten Truppenkörper die Revue passiren sollen.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Einnahmen der französischen Eisenbahnen in der verflossenen Woche ergaben im Vergleich mit 1856 eine Zunahme von 196,946 Fr. bei Süd, 51,031 bei Nord, 38,400 bei Ost, 23,987 bei Orleans und 74,169 Fr. bei West. Dagegen eine Verminderung von 119,633 bei Mittelmeer und 23,249 Fr. bei Lyon.

Wien, 7. Sept. Wir haben mehrfach der Verhandlungen bezüglich eines türkischen Anlehens Erwähnung gethan. Herrn v. Valmagini, österreichischem Unterthan und pensionirten k. k. Staatsdiener, welcher beauftragt war, die vorbereitenden Unterhandlungen zu leiten, ist es gelungen, einen bestimmten Antrag der beiden Häuser Ricardo in London und Erlanger in Frankfurt Sr. Maj. dem Sultan durch den hiesigen Botschafter der h. Pforte, Fürsten Kallimachi, unterbreiten zu lassen. Die Bedingungen der beiden Häuser sind von Sr. Maj. dem Sultan angenommen und mit der Schlußverhandlung und der Vertragszeichnung ist der Fürst Kallimachi beauftragt worden. Da Herr Erlanger bereits in Wien eingetroffen ist und zugleich als Bevollmächtigter für Herrn Ricardo handelt, so dürften die Unterhandlungen bald zu einem gedeihlichen Ende führen.

Uebersicht

der mittleren Getreidemarkt-Durchschnittspreise pr. n. ö. Metzen in CM. pro August 1857.

		Weizen fl. kr.	Korn fl. kr.	Gerste fl. kr.	Hafer fl. kr.
Andrychau	4. Aug.	— 4 30.	3 —.	2 —.	1 30.
	11. „	— 4 30.	2 30.	2 —.	1 24.
	19. „	— 4 —.	2 24.	2 —.	1 24.
	25. „	— 4 —.	2 12.	2 —.	1 24.
Wadowice	6. „	— 4 36.	2 37.	— —.	1 21.
	13. „	— 2 16.	— —.	— —.	1 14.
	20. „	—	keine Zufuhr.		
	27. „	— 3 30.	2 3.	— —.	1 11.
Krakau	4. „	— 4 18.	2 29.	2 8.	1 37.
	11. „	— 4 20.	2 24.	2 —.	1 30.
	18. „	—	keine Zufuhr.		
	25. „	— 4 —.	2 12.	1 12.	— —.
Bochnia	6. „	— 3 56.	1 56.	1 30.	1 12.
	13. „	— 3 15.	2 7.	1 50.	1 12.
	20. „	— 3 30.	2 —.	1 30.	1 6.
	27. „	— 3 15.	1 56.	1 30.	— —.
Sandec	8. „	— 3 20.	1 59.	1 33.	1 56.
	13. „	—	keine Zufuhr.		
	21. „	— 3 18.	2 —.	1 20.	— 58.
	29. „	— 3 42.	1 50.	1 20.	1 —.
Jasło	7. „	— 3 10.	1 50.	1 36.	1 18.
	14. „	— 3 —.	1 4.	1 24.	1 6.
	21. „	— 3 12.	1 50.	1 26.	1 10.
	28. „	— 3 16.	1 48.	1 26.	1 10.
Gorlice	5. „	— 3 18.	1 51.	1 36.	1 12.
	11. „	— 3 12.	1 48.	1 36.	1 18.
	18. „	— 3 15.	1 53.	1 36.	1 6.
	25. „	— 3 15.	1 54.	1 36.	— —.
Tarnów	4. „	— 3 43.	2 9.	1 46.	1 11.
	11. „	— 3 28.	2 3.	1 42.	1 6.
	21. „	— 3 28.	2 1.	1 42.	— —.
	28. „	— 3 7.	1 49.	1 47.	1 8.
Rzeszów	4. „	— 3 48.	1 54.	1 51.	1 36.
	11. „	— 3 48.	1 54.	1 51.	1 36.
	18. „	— 3 48.	1 54.	1 48.	1 30.
	25. „	— 3 27.	1 54.	1 39.	1 30.
Rozwadów	5. „	— 3 40.	1 40.	— —.	— —.
	12. „	— 3 40.	1 36.	1 30.	1 —.
	19. „	— 4 —.	1 36.	1 30.	1 —.
	26. „	—	keine Zufuhr.		

Krakau, am 5. September 1857.

Krakau, 4. Semptember. Die Getreidezufuhr war gestern an der Grenze des Königreichs Polen wegen der Arbeiten im Felde sehr gering. Deshalb ist auch der Getreidehandel fast ganz ohne Leben, und auch der Ankauf geht langsam von Statten. Obwohl heute in Krakau selbst fast nichts verkauft wurde, fand dennoch nur der Weizen unter Bäckern und Müllern wenigstens so ziemlich Käufer, denn am Dinstag als einem Feiertage, fällt der Markt aus, und da wenig Weizen angefahren worden, hielten sich also die Preise fester und hier und da ward er höher über den notirten Preisen bezahlt, zu 6½, 7, 7¼ fl. CM., im schöneren Korn zu 7⅝, 7¾—8 fl. Es geschah dies jedoch nur auf einen kurzen Augenblick und wollte sich auf Contracte Niemand einlassen zu solchen Preisen. Roggen ohne Veränderung im Preise als auch im Handelsverkehr; Gerste hält sich wieder flauer, obwohl im Kaufe so begehrt, wie vor einigen Tagen, doch will man die verlangten Preise nicht zahlen. Deshalb wurde heute fast nichts verkauft und bestehen nur die Nominalpreise. Raps in den letzten Tagen etwas gesucht, und da das Winterkorn im Königreich Polen fast ganz zu Ende gegangen, fanden es die Speculanten für gut, ihre Aufmerksamkeit auf Galizien zu richten. Aus diesem Grunde stieg auch der Raps um 20—30 kr. für den Korez. Bezahlt wurde er heute mit 10½, 10¾, und der schönere bis zu 11 fl. CM. Das Samenkorn ist ebenfalls mehr berücksichtigt und halten sich die Preise zwischen 7—8 fl. der Korez.

Krakauer Curs am 5. Septemb. Silberrubel in polnisch Crt. 102—verl. 101 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 424 verl. 421 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 verl. 97⅓ bez. Neue und alte Zwanziger 107 verl. 106⅓ bez. Ruff. Imp. 8.18—8.11. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98¾—98⅙. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅓—81⅚. Grundentl.-Oblig. 81—80¼. National-Anleihe 83⅓—83 ohne Zinsen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

für verarmte und kranke Schriftsteller ein. Ich hatte in diesen Tagen Gelegenheit das Krankenbett eines Malers und das Schmerzenslager eines Schriftstellers zu besuchen. Ein trauriger Anblick. Mir fiel ein, daß die deutschen Musensöhne ein Vorrecht mit den Windhunden theilen: Sie dürfen beide — die Rippen zeigen.

Wie man hört, soll das „Familienbuch des österreichischen Lloyd," das bisher in Triest erschien, nach Wien verlegt werden. Man rechnet dabei auf mancherlei Erleichterungen und Ersparnisse. Jedenfalls dürfte sich dieses Unternehmen gegenwärtig auch nicht mehr in jener Blüte befinden, in welcher es noch vor wenig Jahren stand. Es hat eben Concurrenz von außen erhalten: Die illustrirten deutschen Monatshefte von Westermann, das illustrirte Familienjournal, die illustrirten Familienblätter, die Hausblätter, und wie die für Familienlecture berechneten Zeitschriften alle heißen mögen, arbeiten sämmtlich in derselben Richtung und bestreben sich durchwegs, Gutes bei weit billigerem Preise zu bieten.

Und nun genug von der Stadt, diesem Ungeheuer, das täglich seine eigene Kinder verschlingt. Auf dem Lande geht es harmloser und gerade jetzt sehr lustig her. Es ist die Zeit der Kirchtage. Die Naturfeier, welche in diesen Erntefesten liegt, hat einen sinnigen Character. Das practische Jahrhundert hat aber das Seinige hinzugethan und so ist aus den harmlosen Naturalien der Weinhüter eine Art Steuereinhebung geworden. Mit Fracks, Cylindern und Handschuhen städtisch angethan, ziehen sie, einen prächtigen bänderreichen Erntekranz in der Mitte, von Haus zu Haus, und bringen den einzelnen Hausbesitzern und Sommerparteien Lebehoch aus, worauf eine starkabgespielte Musikbande von acht handfesten Holz-, Blech- und Kalbsfellbearbeitern ihren festlichen Uebermuth in allerhand lustigen Weisen macht, z. B. „Herr Hauptmann, o i bitt recht schön," oder „Herr Jegerle" und derlei passende Motive. Hier langt jeder Hausherr und jede Sommerpartei in den Geldbeutel, so tief sie kann und spendet ein Kleines auf ferneren Wein und Abendtanz. Damit sind die Hüter vollkommen zufrieden gestellt und ziehen echt weltmännisch, sobald sie das Geld haben, weiter, um die einträgliche Sammlung fortzusetzen. Abends ist großer Tanz im ersten Wirthshaus des Ortes mit allen möglichen Räuschen, blauen Augen und andern Naturspielen, deren zartes Weben in seinen Ausläufern bereits die Morgensonne des nächsten Tages zu beleuchten pflegt, an welchem eine Wiederholung des Festes stattfindet, zu der sich nun auch die Honoratioren, d. h. die Sommerpartien, allerdings nicht ohne ein herablassendes Lächeln einzufinden pflegen. Es ist wahrhaft erhebend zu sehen, wie der echte Stadtmensch seine Würde im ärgsten Tumult nicht einbüßt, vielmehr wenn er sich auch zum Scheine ins Getümmel einläßt, von jeder Berührung, in die er mit einem rücksichtslos walzenden Hauerjüngling geräth, sich durch einen rasch auflammenden Blick der Entrüstung gleichsam von Innen heraus rein brennt. Acht Tage später findet der sogenannte Nachkirchtag statt, der gewissermaßen zu den früheren zwei Tagen den Nachguß bildet. Damit hat der Saus ein Ende und alles kehrt wieder ins gewohnte Geleise. Der Hauer streift Frack, Hut und Handschuhe wie ein fremdes Zeug von sich und steigt in den Weingarten, die Kuhmagd giebt die Crinoline von sich und kehrt in ihr herrlich duftendes Atelier zurück. Die Sommerparteien geben sich wieder beschaulicher Ruhe hin, denn Alles ist wieder stille rings umher, und statt vorlauten Klappentrompetenbleches summt ein sanftes Terzett von drei Fleischfliegen im dunkelnden Zimmer ein sanftes Abendlied. Hierauf erhebt sich der Hausvater und beginnt das Geschäft des Fliegenfangens. Sie zu erschlagen, verbietet ihm der Schönheitssinn und die Humanität. Im Durchschnitt findet er, daß sich in einem mäßig großen Zimmer etwa 40 bis 50 Fliegen aufzuhalten pflegen. Er setzt sich bald durch List bald durch Gewalt, wobei ihm eine mehrmonatliche Uebung sehr zu statten kommt, in den Besitz jeder einzelnen, und überläßt sie durch das Fenster, das jedesmal geöffnet und wieder geschlossen werden muß, ihren ferneren Schicksalen. Fliegenfangen ist zugleich eine sehr wohlthätige Commotion und es ist anzunehmen, daß auch Domitian nicht aus tyrannischer Wildheit, sondern aus diätetischen Rücksichten, vielleicht sogar auf Anrathen seines Arztes, einen großen Theil seiner kostbaren Zeit dem Erschlagen und Spießen der Fliegen zuwandte — zum Wohle Roms.

Emil Schlicht.

Kunst und Literatur.

** In Weimar haben die Enthüllungen der Dichter-Denkmäler bei günstigstem Wetter und unter zahlreicher Theilnahme stattgefunden. Der gestrige Festtag (Karl August) ist dadurch verherrlicht worden, daß die Großherzogin eine Summe von 10,000 Thlr. als Grundstein einer Anstalt für Blinde und Taubstumme des Landes bestimmt hat. Nach der „W. Z." ist diese Stiftung als ein Denkmal dankbarer Erinnerung an die hochselige Großherzogin Louise von der edlen Fürstin bezeichnet worden.

** Ole Bull, der ausgezeichnete Virtuose, ist nach langer, oft trüber musikalischer Irrfahrt in Amerika, wieder in sein nordisches Vaterland zurückgekehrt, in Christiania angelangt und mit Herzlichkeit von seinen Landsleuten empfangen worden.

** Von Dr. H. Schiff sind drei neue Novellen im Druck begriffen, deren Herausgabe von F. W. Wulf besorgt wird.

** Bei Otto Wigand in Leizig ist ein neues Werk von L. Feuerbach, betitelt „Zur Theogonie" erschienen, welches ganz in dem früheren Geiste des Philosophen geschrieben ist.

** Den Streit, den einst Byron mit der „Edinburgh Review" hatte, hat sich in England zwischen demselben Journale und Charles Dickens wiederholt. Eine Kritik der Review hatte Dickens Roman „Little Dorrit" angegriffen, weil er den Schlendrian eines Theils des englischen Verwaltungssystems mit scharfen Strichen zeichnet. Dickens aber wies die Thatsachen, welche er geschildert, in so überzeugender Weise nach, daß der Review nichts übrig blieb, als zu schweigen und das Bewußtsein, sich eine tüchtige Blöße gegeben zu haben.

Amtliche Erläße.

N. 559 civ. **Edict.** (1049. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Wiśnicz wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Mathäus Kopytko zur Befriedigung der durch denselben wider Johann Włódarczyk mittelst hiergerichtlichen Urtheils datto 31. Mai 1856 Z. 616 Civ. ersiegten Summe von 42 fl. CM. s. N. G. in d e exkutive Feilbiethung der aus 102 Stück Bauholzes und 4 Schock Korn bestehenden laut Pfändung und Schätzungsprotokoll datto 20. August 1856 auf 54 fl. CM. abgeschätzten Fahrnisse des Johann Włódarczyk gewilligt und zur Vornahme derselben in Lipnica dolna der 2. October für den ersten, der 30. October 1857 um 9 Uhr für den zweiten Termin bestimmt worden.

Die Kauflustigen haben daher an den bestimmten Tagen in Lipnica dolna zu erscheinen.

K. k. Bezirks-Amt als Gericht.

Wiśnicz, am 10. Juni 1857.

Z. 6949. **Kundmachung.** (1043.1-3)

Vom Vorstande des k. k. Landesgerichtes - Strafabtheilung wird zur Herbeischaffung der nothwendigen Wirthschaftsgeräthe für die Strafanstalt eine Licitation ausgeschrieben, welche am 15. September 1857 und wenn diese mißlingen sollte, am 16. September und wenn auch diese ohne Erfolg bleibe, am 17. September 1857 jedes Mal um 4 Uhr Nachmittags im Gerichtshause vorgenommen werden.

Das Vadium beträgt 67 fl. CM., die übrigen Licitationsbedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.

Krakau, den 31. August 1857.

Z. 5905. **Edict.** (1039. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung der Forderung der Eheleute Anton und Anna Pawlickie wider die Erben des Casimir Kasiński, als: Josefa, Viktoria, Ignatz Kasińskie und Emilie Schröder geborene Kasińska, ferner wider die liegende Masse der Marianna Kasińska im Betrage von 99$^9/_{10}$ # holl. s. N. G. die exekutive Feilbiethung der, den genannten Schuldnern gehörigen $^9/_{10}$ Theile der in Tarnów sub. N. C. 230 Vorstadt Zawale gelegene Realität in einem Termine und zwar am 16. October 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth der zu veräußernden $^9/_{10}$ Theile der Realität Nr. 230 pr. 2714 fl. 6 kr. CM. angenommen; diese Realitätenantheile werden jedoch beim obigen Feilbiethungstermine auch unter dem Schätzungswerth um welch' immer einen Meistboth hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige ist schuldig bei der Licitation, bevor er einen Anboth macht, $^5/_{100}$ des Ausrufspreises im Betrage 136 fl. CM. baar zu Handen der Feilbiethungs-Commission als Vadium zu erlegen. Nach der Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, jenes der übrigen Licitanten aber denselben sogleich rückgestellt werden.
3. Der Meistbiether ist verpflichtet, binnen 14 Tagen von Zustellung des Bescheides über Annahme des Feilbiethungs-Actes zur Gerichtskenntniß, den $^1/_3$ Theil des Meistboths mit Einschluß des Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu Gunsten der gemeinschaftlichen Masse der Hypothekargläubiger und den gegenwärtigen Eigenthümer der zu veräußernden Realitätenantheile baar zu erlegrn, worauf ihm der physische Besitz dieser Realitätenantheile, auch wenn er darum nicht ansuchte, übergeben, das Eigenthumsdecret ertheilt, und er als Eigenthümer der fraglichen Realitätenantheile im städtischen Grundbuche intabulirt werden wird, jedoch alles auf seine Kosten.
4. Dem Meistbiether gebühren vom Uebergabstage des phisischen Besitzes dieser Realitätenantheile alle Nutzungen derselben, aber er trägt von diesem Tage auch alle Steuern, Abgaben und sonstige mit dem Besitze verbundene Lasten, auch ist er gehalten, von diesem Tage an, von den restlichen $^2/_3$ Theilen des Meistbotes $^5/_{100}$ Zinsen halbjährig in Vorhinein an das hiergerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Hypothekare und der jetzigen Eigenthümer der zu veräußernden Realitätenantheile baar zu entrichten.
5. Der Meistbiether ist verbunden, so weit der Meistboth reicht, Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger, welche dieselbe vor Ablauf des gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermines nicht würden annehmen wollen, zu übernehmen und binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zustellungsordnung, nach Maßgabe derselben, die restlichen $^2/_3$ Theile des Meistboths an die angewiesenen Gläubiger oder an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder auch mit den angewiesenen Gläubigern anders übereinzukommen, und darüber sich hiergerichts auszuweisen.
6. Die Uebertragungsgebür gemäß den kais. Patente vom 9. Februar 1850 hat der Meistbiether aus Eigenem zu bezahlen, und darüber hiergerichts sich auszuweisen.
7. Würde der Meistbiether diesen Feilbiethungsbedingungen auch nur in einem Punkte nicht nachkommen, alsdann würden im Sinne des §. 451 G. O. auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Meistbiethers diese Realitätenantheile ohne neuerliche Schätzung in einem einzigen Termine relicitirte, um jeden Preis hintangegeben und für alle Unkosten und Schaden würde der Meistbiether nicht blos mit dem zu deren Bedeckung sogleich zu verwendenden Vadium, sondern auch mit seinen übrigen Vermögen verantwortlich werden.
8. Gleichzeitig bei Intabulirung des Meistbiethers als Eigenthümer dieser Realitätenantheile nach Art. 3 werden im Lastenstande derselben die restlichen $^2/_3$ Theile des Meistboths mit sämmtlichen in diesen Feilbiethungsbedingungen gegründeten Verbindlichkeiten des Meistbiethers zu Gunsten der gemeinschaftlichen Masse der Hypothekargläubiger und der jetzigen Eigenthümer der zu veräußernden Realitätenantheile intabulirt, sämmtliche Lasten von diesen Realitätenantheilen mit Ausnahme derjenigen, welche gemäß Art. 5 der Meistbiether zu übernehmen verpflichtet ist, oder übernommen hatte, werden gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden, die restliche $^2/_3$ Theile des Meistbothes und die übrigen laut Art. 8 zu intabulirenden Verbindlichkeiten des Meistbiethers werden gelieferter Ausweisung über Erfüllung nach aller Feilbiethungsbedingungen auf Kosten des Meistbiethers extabulirt werden, mit Ausnahme der vom Käufer laut Art. 5 übernommenen Forderungen.
9. Den Kauflustigen steht frei, den Grundbuchsauszug und die Schätzung dieser Realitätenantheile hiergerichts einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

Tarnów, am 1. Juli 1857.

Nr. 1092. **Ankündigung.** (1034. 2-3)

Wegen Ueberlassung der Kothreinigung im Gebiete der Stadt Wieliczka für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 das ist auf drei nach einander folgenden Jahre wird die Licitations-Verhandlung am 25. September 1857 Vormittags 9 Uhr hieramts vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis beträgt für ein Jahr 242 fl. 33$^2/_4$ kr. CM.

Wovon Unternehmungslustige mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Bedingungen in der hi rämtlichen Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Magistrat Wieliczka, am 1. September 1857.

N. 6949. **Kundmachung.** (1032. 3)

Vom Vorstande der strafgerichtlichen Abtheilung des k. k. Landesgerichts wird zur Lieferung des Strohbedarfs für das Krakauer Inquisitions- und Strafhaus am 15. für den Fall des Mißlingens, am 16. und Falls auch dieser Termin fruchtlos verstreichen sollte, am 17. September 1857 jedes Mahl um 10 Uhr Vormitt. im Gerichtshause eine Licitation vorgenommen werden.

Das Vadium beträgt 66 fl. CM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.

Krakau, am 30. August 1857.

Z. 6949. **Kundmachung.** (1033. 3)

Vom Vorstande des k. k. Landes-Gerichtes Strafabtheilung wird zur Sicherstellung des Bedarfs an Beleuchtungsmaterialien für das Krakauer Straf- und Inquisitionshaus für das Verwaltungsjahr 1857/8 eine Licitation ausgeschrieben welche am 15., für den Fall des Mißlingens, am 16. und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben würde am 17. September 1857 immer um 9 Uhr Vormittag im Gerichtshause abgehalten werden wird. Das Vadium beträgt 135 fl. CM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.

Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 9732. **Edict.** (1040. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Magdalena de Rychberg Podowska und Emeritianna Podowska so wie deren allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Leonhard Rogójski wegen Löschung aus den Gütern Druszków pusty sammt Attin. der Summe pr. 4000 fl. und 6000 fl. sammt Zinsen und Bezugsposten sub. praes. 25. Juli 1857 Z. 9732 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 14. October 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wird.

Da der Aufenthalt der Belangten so wie deren Leben als auch den Aufenthaltsort deren allefälligen Erben diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Paczkowski mit Unterstellung des Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 11. August 1857.

Privat-Inserate.

Wiener Börse-Bericht

vom 7. September 1857.

		Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%		83$^5/_8$—83$^{11}/_{16}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%		95—95$^1/_2$
Lomb. venet. Anlehen zu 5%		95$^1/_2$—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%		81$^9/_{16}$—81$^5/_8$
detto	„ 4$^1/_2$%	71$^1/_2$—71$^3/_4$
detto	„ 4%	64$^1/_2$—64$^3/_4$
detto	„ 3%	51—51$^1/_4$
detto	„ 2$^1/_2$%	41—41$^1/_4$
detto	„ 1%	16—16$^1/_4$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz.	5%	96——
Oedenburger detto	„ 5%	95——
Pesther detto	„ 4%	95——
Mailänder detto	„ 4%	94$^1/_2$——
Grundentl.-Obl. N. Oest.	„ 5%	88$^1/_2$—88$^3/_4$
detto v. Galizien, Ung. ꝛc.	„ 5%	79$^3/_4$—80$^1/_4$
detto der übrigen Kronl.	„ 5%	85$^1/_2$—86$^1/_2$
Banco-Obligationen	„ 2$^1/_2$%	63—63$^1/_2$
Lotterie-Anlehen v. J. 1834		335—336
detto „ 1839		142$^3/_4$—143
detto „ 1854	4%	108$^1/_2$—108$^5/_8$
Como-Rentscheine		16$^3/_4$—17$^7/_8$
Galiz. Pfandbriefe	zu 4%	82—82$^1/_2$
Nordbahn-Prior.-Oblig.	„ 5%	86—86$^1/_4$
Gloggnitzer detto	„ 5%	80$^1/_2$—81
Donau-Dampfschiff-Obl.	„ 5%	86$^1/_2$—87
Lloyd detto (in Silber)	„ 5%	89$^1/_2$—90
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück		106—107
Actien der Nationalbank		964—965
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche		99$^3/_8$—99$^1/_2$
Actien der Oest. Credit-Anstalt		216$^3/_4$—217
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.		122$^1/_2$—122$^3/_4$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn		232—233
„ „ Nordbahn		179$^1/_2$—179$^5/_8$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.		264—264$^1/_4$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung		100$^3/_{16}$—100$^1/_4$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn		102—102$^1/_8$
„ „ Theißbahn		100$^3/_{16}$—100$^1/_4$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.		243—243$^1/_2$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft		546—548
„ „ detto 13. Emission		—
„ „ Lloyd		367$^1/_2$—370
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.		70—71
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.		71—72
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.		22—24
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.		30—32
Fürst Esterhazy 40 fl. L.		84$^1/_4$—84$^1/_2$
F. Windischgrätz 20 „		27$^1/_2$—27$^3/_4$
Gf. Waldstein 20 „		28—28$^1/_4$
„ Keglevich 10 „		14$^1/_4$—14$^1/_2$
„ Salm 40 „		43$^1/_2$—43$^3/_4$
„ St. Genois 40 „		38$^1/_2$—38$^3/_4$
„ Palffy 40 „		41—41$^1/_4$
„ Clary 40 „		39$^1/_2$—40
Amsterdam (2 Mon.)		87
Augsburg (Uso.)		105$^1/_4$
Bukarest (31 T. Sicht)		264$^1/_2$
Constantinopel detto		——
Frankfurt (3 Mon.)		104$^3/_8$
Hamburg (2 Mon.)		77
Livorno (2 Mon.)		103$^3/_8$
London (3 Mon.)		10 11$^1/_2$
Mailand (2 Mon.)		103$^1/_4$
Paris (2 Mon.)		121$^7/_8$
Kais. Münz-Ducaten-Agio		7$^5/_8$—7$^3/_4$
Napoleonsd'or		8 9$^1/_2$—8 10
Engl. Sovereigns		10 16—10 17
Russ. Imperiale		8 23—8 24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
7	2	328‴, 88	+19°,1	58	Ost-Nord-Ost schwach	Heiter mit Wolken		+10°6	+19°6
	10	329 62	13,4	91	Nord	„	Nebel am Horizont		
	6	329 89	10,6	94	„	Heiter	Nebel am Horizont.		
8	2	329‴, 86	19,4	55	„	Heiter mit Wolken		+10°1	+22°0
	10	329 82	14,2	82	Süd-West	Heiter	Nachm. etw. Regen		
9	6	330 07	9,4	95	„	„	Nebel am Horizont		

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei - Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 9248. **Kundmachung.** (1012. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Matilde geb. Gfin. Wąsowicz 1. Ehe Jordan 2. Ehe Hoffmann, als Mutter und Vormünderin der Minderjährigen Anna, Konstantia und Alexandra Jordan Miteigenthümer in 3/4 Theilen, dann des Herrn Jacob Gołuchowski als Vaters der Minderjährigen Ludwig und Severine Gołuchowskie Miteigenthümer in 1/4 Theile der in Wadowicer Kreise in Galicien gelegenen Güter Kozy sammt Zugehör, Kozy górne und dolne, diese Güter Behufs Aufhebung der Gemeinschaft hiergerichts im Wege freiwilligen Verkaufs in 3 Terminen u. z.: am 22. October, am 21. November und am 19. December 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden:

1. Diese Güter umfassen einen Flächenraum von 464 Joch Aeckern, 24 Joch Wiesen, 5 Joch Gärten, 33 Joch Weideland, 856 Joch Hochwald n. österr. Maaß, entsprechende Wohn- und Wirthschaftsgebäude im besten Stande und sind bloß eine 1/2 Meile von dem Eisenbahnhofe in Bielitz entfernt.
2. Die genannten Güter werden in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen verkauft, welche Entschädigung für die jetzigen Eigenthümer vorbehalten wird.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 96,000 fl. CM. angenommen. Diese Güter werden im obigen Terminen nur über oder um diesen Schätzungswerth hintangegeben werden.
4. Jeder Kauflustige mit Ausnahme der Frau Matilde Hoffmann und des Herrn Jacob Gołuchowski Namens ihrer obbenannten Kindern ist verpflichtet, vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungswerthes d. i. den Betrag von 9,600 fl. CM. als Vadium zu Händen der Licitationscommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Credits-Anstalt, oder in k. k. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem, mittelst letzten Blattes der Zeitung „Czas" nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über den Nennwerth zu erlegen, welches Vadium des Meistbiethers zurückbehalten, das baar von ihm erlegte ihm in den Kaufpreis eingerechnet, die Vadien der übrigen Licitirenden aber denselben nach beendeten Licitation zurückgestellt werden. Frau Matilde Hoffmann kann im Namen ihrer obbenannten Kindern und Hr. Jacob Goluchowski ebenfalls im Namen seiner genannten minderjährigen Kinder ohne Vadium mitlicitiren, jedoch ist die Gültigkeit der Erstehung dieser Güter in diesem Falle von der nachträglichen Bestättigung dieses k. k. Landesgerichtes als Vormundschaftsbehörde bedingt.
5. Der Meistbiether ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact bestättigenden gerichtlichen Bescheides den 3. Theil des Kaufpreises, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet werden kann, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das allenfalls in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen, von ihm erlegte Vadium rückgestellt, dann das Eigenthumsdecret der gekauften Güter mit Ausschluß jedoch der Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen ausgefertigt, derselbe auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten in dem physischen Besitz dieser Güter eingeführt, und als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird. Zugleich wird aber auch der Kaufschillingsrest im Lastenstande dieser Güter zu Gunsten der früheren Eigenthümer intabulirt werden. Die Uebertragungsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

Die Ausübung des Propinationsrechtes auf den Gütern Kozy und der Benützung von 100 Joch Ackergrundes, welche dem Propinationspächter eingeräumt wurde bleiben demselben bis zum 1. October 1857 vorbehalten, ohne daß der Ersteher einen Anspruch auf den Pachtzins machen kann.

6. Der Käufer wird verpflichtet sein, von dem, bei ihm belassenen Kaufpreisreste die 5% Zinsen vierteljährig decursive vom Tage der Besitzeinführung und zwar in 3/4 Theilen zu Händen der Frau Matilde Hoffmann und in 1/4 Theile zu Händen des Herrn Jacob Gołuchowski oder allenfalls, wem das k. k. Landesgericht solche anweisen wird, zu zahlen, — welche Verpflichtung, so wie auch die Strenge der Relicitation nebst dem Kaufpreisreste im Lastenstande dieser Güter auf Kosten des Käufers intabulirt werden wird.
7. Der Käufer übernimmt die für die Kirche in Kozy laut Landtafel-Lastenposten 15 und 16 über diesen Gütern haftenden Summen 1000 fl. pol. und 1000 fl. pol. in dem vom Kaufpreisreste abzuziehen den Betrage von 200 fl. CM. die laut Lastenpost 18 aber haftende Verpflichtung zur jährlichen Leistung von 6 Klaftern Brennholzes und zur Bestreitung der Reparaturen der Schule und Lehrers-Wohnung übernimmt der Käufer als Grundlaß auf sich ohne allen Abzug vom Kaufpreise. Die von obigen zwei Kirchensummen gebührenden Zinsen zahlen die jetzigen Eigenthümer bis zum Besitzeinführungstage, von da an aber der neue Käufer.
8. Der Meistbiether wird ferner verpflichtet sein, den Kaufpreisrest sammt allenfalls rückständigen Zinsen binnen 30 Tagen, gerechnet von dem Tage der an ihn zu bewirkenden Zustellung der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder zu Händen desjenigen zu bezahlen, dem das k. k. Landesgericht solchen anweisen wird.

Dem Käufer werde aber auch der auf die minderjährigen Miteigenthümer dieser Güter Ludwig und Severine Gołuchowskie entfallende vierte Theil des Kaufschillingsrestes gegen 5% Verzinsung bis zur Großjährigkeit eines oder des anderen derselben, und von den auf die minderjährigen Anna, Konstanzia und Alexandra Jordan entfallenden 3/4 Theilen des Kaufpreises, ein solcher Theil derselben gegen 5% Verzinsung ebenfalls bis zur Großjährigkeit einer oder der anderen dieser Minderjährigen auf der Hypothek dieser Güter belassen werden können, welcher in dem Schätzungswerthe der Güter die pupillarmäßige Sicherheit findet, wenn der Käufer dießfalls mit dem Vater der minderjährigen Gołuchowskie Hr. Jacob Gołuchowski und mit der Vormünderin der minderjährigen Karl Jordan'schen Kinder, Frau Matilde Hoffmann ein Einverständniß treffen wird, welches dann von dem k. k. Landesgerichte als Vormundschaftsbehörde zu bestättigen wäre.

9. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der erkauften Güter hat derselbe alle Grundlasten und Steuer aus Eigenem zu tragen.
10. Da das Recht zum Bezuge des Mühlzinses von 6 Müllern auf den Gütern Kozy monatlich vom Jacob Urbanowski mit 19 fl. 30 kr. WW. jährlich, vom Kantius Byrski mit 15 fl. WW. jährlich, vom Adalbert Honkisz mit 13 fl. 30 kr. WW., vom Paul Handzlik mit 42 fl. WW., vom Michael Hankoń mit 12 fl. WW. und vom Simon Durajczyk mit 10 fl. 30 kr. WW. somit im Gesammtbetrage pr. 115 fl. 30 kr. WW. zwischen Müllern und der Herrschaft Kozy streitig ist, so wird, wenn diese Mühlzinse der Grundherrschaft Kozy durch rechtskräftige Erkenntnisse zugesprochen oder im Vergleichungswege zuerkannt würden, der Bezug derselben dem Käufer vom Tage der Einführung desselben in den physischen Besitz der Güter belassen, jedoch mit der Verbindlichkeit den, aus der zwanzigfachen Kapitalisirung der zuerkannten Mühlzinse sich ergebenden Kapitalswerth derselben zu Gunsten der minderjärigen Miteigenthümer der Güter in das gerichtliche Deposit binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der betreffenden Erkenntnisse zu erlegen, welche bedingte Verblindlichkeit zugleich mit der Erlangung des Eigenthumsrechtes des Käufers in die öffentlichen Bücher im Lastenstande der Güter Kozy landtäflich sichergestellt werden wird. Auf dem Bezug der obgedachten, seit dem 15. Mai 1848 bis zur Einführung des Käufers in den physischen Besitz der Güter rückständig verbliebenen Mühlzinse, hat derselbe keinen Anspruch.
11. Wenn der Ersteher auch nur einer dieser Bedingungen nicht Genüge leistet, wird die Relicitation dieser Güter ohne neue Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe unter den gegenwärtig festgestellten Bedingungen und auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Ersteher ausgeschrieben werden, und derselbe wird für allen hieraus enstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium und Kaufpreistheile, sondern auch mit seinem anderweitigem Vermögen verantwortlich sein.
12. Den Kauflustigen wird frei gestellt, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug dieser Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu beheben.

Krakau, am 12. August 1857.

L. 9248. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie Wéj Matildy z hrabiów Wąsowiczów 1. ślubu Jordanowéj, 2. Hoffmanowéj jako matki i opiekunki małoletnich: Anny, Konstancyi i Alexandry Jordanów współwłaścicieli w 3/4 częściach, tudzież Wgo Jakóba Gołuchowskiego jako Ojca małoletnich Ludwika i Seweryny Gołuchowskich współwłaścicieli w 1/4téj części dóbr Kozy z przyległościami, Kozy górne i dolne w obwodzie Wadowickim w Galicyi położonych, też dobra w celu zniesienia wspólnéj własności, w drodze dobrowolnéj sprzedaży, w 3. terminach, a mianowicie: na dniu 22. Październikа 1857, na 21. Listopada 1857 i na dniu 19. Grudnia 1857, o godzinie 10téj przedpołudniem pod następującemi warunkami na publiczną licytacyę wystawione będą:

1. Dobra te obejmują 464 morgów ornego pola, 24 morgów łąki, 5 morgów ogrodu, 33 morgów pastwisk, 856 morgów rosłego lasu, miary niższd austryackiéj, tudzież odpowiedne zabudowania mieszkalne i gospodarskie w najlepszym stanie, i są tylko o 1/2 mili od dworca kolei żelaznéj w Bielsku oddalone.
2. Dobra te będą sprzedane ryczałtowo, z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne, które się dla teraźniejszych właścicieli zastrzega.
3. Za cenę wywołania ustanawia się cenę szacunkową sądownie wypośrodkowaną, w kwocie 96,000 Złr. m. k. Dobra te tylko za większą lub za cenę szacunkową w terminach powyższych sprzedane będą.
4. Chęć kupna mający z wyjątkiem W. Matyldy Hoffmanowéj i W. Jakóba Gołuchowskiego, imieniem wyż wymienionych dzieci, obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć dziesiątą część ceny szacunkowéj, t. j. 9,600 Złr. m. k., jako Vadium na ręce komisyi licytacyi, w gotówce albo w listach zastawnych galicyjskiego — stanowego towarzystwa kredytowego albo w c, k. obligach państwa z kuponami i talonami, według kursu ostatnim numerem dziennika „Czas" wykazać się mającego, jednakże nie wyżéj nominalnéj wartości — które to Vadium najwięcéj ofiarującego zatrzymanem i w cenę kupna policzonem, zaś Vadia innych licytujących po ukończeniu licytacyi oddane im zostaną. W. Matylda Hoffmann może w imieniu wyż wymienionych dzieci swoich tudzież i W. Jakób Gołuchowski w imieniu swych małoletnich dzieci, bez złożenia Vadium licytować, wszelako ważność kupna tych dóbr zawisłą jest w takim razie od późniejszego zatwierdzenia przez ces. król. Sąd krajowy, jako władzą opiekuńczą.
5. Kupiciel obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu rezolucyi sądowéj, akt licytacyi zatwierdzającéj ceny kupna, w którą Vadium wliczonem bydź może do tutejszego sądowego depozytu złożyć, poczém mu złożone przez niego Vadium w listach zastawnych lub obligacyach zwróconém, i dekret własności kupionych dóbr, z wyłączeniem jednak wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne wydanym będzie, tudzież kupiciel nawet nieżądając tego, lecz na swój własny koszt w fizyczne posiadanie tych dóbr wprowadzonym i za właściciela onychże zaintabulowanym zostanie — równocześnie zaś resztująca cena kupna na korzyść dawnych właścicieli w stanie biernym tychże dóbr zabezpieczoną będzie. Koszta wynikające z przeniesienia własności, tudzież przypadającą opłatę rządową od intabulacyi prawa własności i resztującéj ceny kupna kupiciel z własnego zaspokoić winien.

Wykonywanie prawa propinacyi na dobrach Kozy i używanie sto morgów pola ornego, które dierżawcy propinacyi jest dodanym, pozostaje przy tymże do 1. Października 1857 i kupiciel do czynszu z téj dzierżawy prawa sobie rościć niemoże.

6. Kupiciel obowiązanym będzie od pozostałéj w jego ręku reszty ceny kupna procent pięć od sta kwartalnie z dołu od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie opłacać, mianowicie zaś w 3/4 częściach na ręce Wéj Matyldy Hoffmanowéj, a w 1/4 części na ręce W. Jakóba Gołuchowskiego, lub komu takowy c. k. Sąd krajowy zaassygnuje, który to obowiązek wraz z prawem relicytacyi oprócz resztującéj ceny kupna w stanie biernym tychże dóbr na k szt kupiciela zaintabulowanym będzie.
7. Kupiciel przyjmuje dla kościoła w Kozach sumy 1000 Złp. i 1000 Złp. ciążące też dobra, za świadectwem ekstraktu tabularnego n. 15 i 16 za sumę Złr. 200 m. k. mającą bydź strąconą z resztującéj ceny kupna, ciążące zaś w N. 18 on. zobowiązanie dostawienia corocznie 6 sągów drzewa opałowego, i reparatur szkoły i mieszkania Nauczycieli, przyjmuje kupiciel na siebie jako ciężar gruntowy bez wszelkiego strącenia z ceny kupna. Procenta od powyższych dwóch summ kościelnych opłacą dotychczasowi właściciele po dzień wprowadzenia nowo-nabywcy we fizyczne posiadanie, od dnia zaś tego, tenże opłacać je będzie.
8. Nowonabywca obowiązanym będzie złożyć resztującą cenę kupna wraz z zaległemi procentami w 30 dniach, rachując mu od dnia doręczenia tabeli płatniczéj do depozytu Sądu tutejszego, lub na ręce tego, komu ją tenże c. k. Sąd krajowy zaassygnuje.

Czwarta część z resztującéj ceny kupna przypadająca na małoletnich współwłaścicieli tychże dóbr Ludwika i Sewerynę Gołuchowskich może do pełnoletności jednego lub drugiego tychże za roczną prowizyą po 5 od sta, również może z 3/4 części resztującéj ceny kupna na małoletnich Annę, Konstancyę i Aleksandra Jordanów przypadających do pełnoletności jednéj lub drugiéj taka część za równą prowizyą po 5% na hypotece tych dóbr pozostać, jaka wartość szacunkowéj tychże dóbr bezpieczeństwo pupilarne znajduje, jeżeli w takim razie kupiciel z ojcem małoletnich Gołuchowskich W. Jakóbem Gołuchowskim i opiekunką małoletnich Jordanów W. Matyldą Hoffmanową w téj mierze się porozumie, które to porozumienie jednakże zatwierdzeniu c. k. Sądu krajowego jako władzy opiekuńczéj ulegać będzie.

9. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr tenże wszystkie ciężary gruntowe i podatki sam ponosić winien.
10. Ponieważ prawo pobierania czynszu dzierżawnego od sześciu młynarzy w dobrach Kozy mianowicie: od Jakóba Urbarowskiego w kwocie rocznéj 19 Złr. 30 kr. WW. od Kantego Byrskiego w rocznéj kwocie 15 Złr. WW. od Wojciecha Hankisza w kwocie 13 Złr. 30 kr. WW., od Pawła Hondzika w kwocie 42 Złr. WW. od Michała Hankisza w kwocie 12 Złr. i od Szymona Durajczyka w kwocie 10 Złr. 30 kr. WW., zatém włącznéj kwocie 115 Złr. 30 kr. WW. między temiż młynarzami i państwém Kozy w sporze zostaje, zaczém wrazie gdy czynsza te prawomocnemi wyrokami, lub na drodze ugody państwu Kozy przyznanemi zostaną, pobieranie ich kupicielowi od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie tych dóbr pozostawionem będzie, z tém jednakże obowiązkiem, iż kwotę pozostałą z 20 letniego skapitalizowania przyznanych czynszów, na korzyść małoletnich współwłaścicieli tych dóbr do depozytu Sądowego w dniach 14, po prawomocności dotyczących się wyroków, złożyć winien będzie, warunkowy ten obowiązek zostanie równocześnie z prawem własności kupiciela w stanie biernym dóbr Kozy tabularnie zabezpieczonym. Do pobierania powyż wymienionego czynszu dzierżawnego zaległego, od dnia 15. Maja 1848, aż do wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie, niemoże sobie tenże żadnéj pretensyi rościć.
11. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z powyższych warunków zadość nieuczynił, natenczas zostanie rozpisaną relicytacya dóbr bez powtórnego oszacowania onychże, i w jednym tylko terminie, w którym dobra te, i niżéj ceny szacunkowéj pod powyższemi warunkami na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela niedotrzymującego słowa sprzedanemi będą, i tenże będzie za wszystkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożonym Vadium i częścią ceny kupna, ale całém swém majątkiem odpowiedzialnym.
12. Mającym chęć kupna wolno akt oszacowania, ekonomiczny Inwentarz i Extrakt tabularny tychże dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub wyjąć w odpisie.

Kraków, dnia 12. Sierpnia 1857.

Z. 8637 ex 1857. **Edict.** (1038. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in Verfolg des Einschreitens des ehemaligen Krakauer Stadtrathes und des nunmehrigen Magistrates, die Feilbiethung der in den Hypothekenbüchern laut Hauptbuch Gemeinde VII. Kleparz vol. ant. 2. p. 26. n. haer. auf den Namen des Carl Lubowiecki eingetragenen, im Jahre 1850 abgebrannten, in Krakau gelegenen Realität Nro. 41, Gem. VII. aus öffentlichen Rücksichten mit Bestimmung zweier Termine nämlich auf den 15. October und den 12. November 1857, in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen;
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von Acht Hundert Zehn Gulden (810 fl.) und 53 kr. C. Mze. bestimmt, unter welchem die Realität in keinem der beiden obigen Terminen hintangegeben werden wird.
3. Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird für diesen zugleich eine Tagsatzung auf den 12. November 1857, um 12 Uhr Mittags Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger eventuell mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden. Hiezu wird auch der hiesige Magistrat als politische Behörde eingeladen.
4. Jeder Kauflustige hat bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im runden Betrage von 90 fl. CM. zu Handen der Licitations-Commission als Vadium im Baren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher hat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des den Licitationsakt zur Wissenschaft nehmenden Bescheides die übrigen 2/3 Theile des Kaufschillings dagegen binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch eventuell auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
6. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten zu tragen, und von den restlichen 2/3 des Kaufpreises 5pCt. Zinsen halbjährig decursive an das hiergerichtliche Verwahrungsamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitäteneigenthümers abzuführen.

Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschrei-

ten und auf dessen Kosten, jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Uebertragungsgebühr das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe über Einschreiten als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der restlichen $^2/_3$ des Kaufpreises sammt 5%tigen Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt, und es werden überdieß alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen $^2/_3$ des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.

7. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen Einem Jahre und 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.
8. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abhaltende Feilbiethung der fraglichen Realität ausgeschrieben, und dieselbe um jeden Preis veräußert werden; der Käufer wird aber gehalten sein, dießfälligen Kosten, se wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Vadium und seinem Vermögen zu ersetzen.
9. Den Kauflustigen steht es frei, den Hypothekenauszug und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden
a) der Herr Augustin Darowski als Curator des Carl Lubowiecki, — rücksichtlich der Nachlaßmasse oder der allenfälligen Erben desselben, und
b) der hierortige Magistrat; ferner als Hypothekargläubiger:
c) das juridische Collegium in Krakau,
d) der Wohlthätigkeitsverein in Krakau, und
e) das hohe Aerar; endlich
f) jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bereits nach dem 23. März 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, zu Handen des Herrn Advocaten Dr. Zucker, welcher ihnen hiemit mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Balko zum Curator bestellt wird, in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 25. August 1857.

N. 8637. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy krakowski rozpisuje na skutek rekwizycyi byłej Rady miejskiej, tudzież teraźniejszego Magistratu w Krakowie sprzedaż przez publiczną licytacyją Realności w Krakowie pod liczbą 41 Gm. VII. na Kleparzu znajdującéj się w księgach hypotecznych Gm. VII. vol. ant. 2 pag. 26 n. 2 haer. na imie Karola Lubowieckiego zapisanéj, a w roku 1850 przez pożar zniszczonej, wyznaczając dwa termina tj. na 15. Października i 12. Listopada 1857 w których powyższa licytacya w tym sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem odbywać się będzie, pod następującemi warunkami.

1. Przedaż realności nastąpi ryczałtem.
2. Ceną wywołania będzie szacunek sądowy w kwocie Ośmset dziesięciu Złr. (810 Złr.) i 53 kr. m. k. niżéj którego realność w żadnym z powyższych dwóch terminów przedaną nie będzie.
3. Gdyby zatem zatę realność w oznaczonych terminach nie zaofiarowano przynajmniéj ceny szacunkowéj, na ten wypadek wyznacza się oraz termin na 12 Listopada 857 o godzinie 12 w południe, celem wysłuchania wierzycieli hypotecznych względem ustanowienia warunków ułatwiających, na który to termin wierzyciele hypoteczni z tem dołożeniem przywołują się, iż ci, którzy by nie stanęli do większości głosów stawających przyliczeni zostaną. Na ten termin zaprasza się i Magistrat jako władzę polityczną.
4. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest przed podaniem ceny 10tą część kwoty do wywołania przeznaczonéj w okrągłej kwocie 90 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj, jako vadium w gotówce złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wrachowaném, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconém zostanie.
5. Kupiciel obowiązany będzie, trzecią część ceny kupna, w którą się vadium wrachuje, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości przyjmującéj, resztujące zaś dwie trzecie części w dniach 30. po prawomocności tabelli płatniczéj do depozytu tego sądu w gotowiźnie złożyć, kupiciel obowiązany jest jednakże i długi na realności ciążące na wypadek, gdyby wierzyciele zapłaty przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarczać będzie, na siebie przyjąć; w tym wypadku atoli przysłuża mu prawo przy złożeniu stósownéj do przepisów deklaracyi dotyczących wierzycieli, odpowiednią część ceny kupna potrącić.
6. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna odda się kupicielowi realność, choćby o to nie prosił, jednak na koszt onegoż w posiadanie i używanie; kupiciel zaś obowiązany będzie, od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie zacząwszy, wszelkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny, zgoła wszelkie ciężary z posiadaniem połączone, ponosić i od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna procent po 5% w ratach półrocznych z dołu, do depozytu tego sądu na rzecz wspólną wierzycieli hypotecznych i właścicieli realności składać.

Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do depozytu złoży, wyda mu się na jego żądanie i jego kosztem za poprzedniém jednak wykazaniem się, iż należytość z powodu przelania własności uiścił dekret dziedzictwa do nabytéj realności, tudzież zaintabuluje się w księgach hypotecznych kupiciela, na jego żądanie za właściciela nabytéj realności, oraz zaś i obowiązek jego zapłacenia resztujących dwóch trzecich części kupna z procentem po 5% tudzież ponoszenia podatków i publicznych danin jak niemniéj i rygor relicytacyi w stanie biernym realności a oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego realności wymazane i na resztujące $^2/_3$ ceny kupna w księgach hypotecznych przeniesione zostaną.

7. Kupiciel obowiązany będzie budynek przez pożar zniszczony w przeciągu jednego roku i 6 miesięcy od dnia wprowadzenia go w posiadanie, do dobrego stanu przywrócić.
8. Gdyby kupiciel któregokolwiek warunku nie wykonał, tedy nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacya powyższéj realności rozpisana i taż realność za każdą cenę przedaną będzie, a natenczas kupiciel obowiązany będzie wynikłe ztąd koszta i wszelką stratę, jakaby się z powodu niższéj ceny kupna, lub z innego jakiego powodu okazała, z vadium i majątku swego wynagrodzić.
9. Chęć kupienia mającym wolno wykaz hypoteczny i akt detaxacyi powyższéj realności w tutejszéj registraturze przeglądnąć.

O tém zawiadamia się:
a) Pana Augustyna Darowskiego, jako kuratora Karola Lubowieckiego właściwie massy tegoż, lub niewiadomych spadkobierców, i
b) tutejszy magistrat, tudzież jako wierzycieli hypotecznych
c) kolegium jurydyczne w Krakowie;
d) Towarzystwo dobroczynności w Krakowie i
e) Skarb publiczny, nakoniec
f) wierzycieli, którzyby z pretensyami swemi po dniu 23. Marca 1857 r. do hypoteki weszli, lub którymby rezolucya licytacyjna wcześnie przed terminem, z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być nie mogła na ręce Adwokata pana Dr. Zucker, którego im się z substytucyą Adwokata pana Balko za kuratora ustanawia.

Kraków, dnia 25. Sierpnia 1857.

Nr. 21405. **Kundmachung.** (1017. 1)

Bei der am 1. Juli l. J. vorgenommenen 286. (88. Ergänzungs) Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie N. 455 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der Stände von Böhmen u. z. zu 4% Nr. 164,856 mit einem Zweiunddreißigstel der Kapitalssumme, und zu 5% die Nummern 2194 bis einschließig 3500 von der Naturallieferung vom J. 1810 herrührend, mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitalsbelaufe von 1,041,525 fl. $54^2/_4$ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,572 fl. $37^2/_4$ kr.

Diese Obligationen werden nach der Bestimmungen des Allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zum dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Was im Grunde des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1857 Z. 2088/F. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

N. 21405. **Obwieszczenie.**

Przy 286, (88. dopełniającém) losowaniu dawniejszego długu Państwa, które na dniu 1. lipca b. r. przedsiewzięte było, wyciągnięto seryą N. 455.

Ta serya obejmuje obligacye stanów czeskich, a mianowicie po 4% N. 164,856 z jedną trzydziesto-drugą częścią summy kapitału, zaś po 5% N. 2194 włącznie do 3500 z powodu dostarczania naturaliów w roku 1810 z całą ilością kapitału wynoszące w ogóle 1.041,525 Złr. $54^2/_4$ kr., a z summą prowizyjną wynoszącą według zniżonéj stopy 24,573 Złr. $37^2/_4$ kr. W moc ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 zostaną wymieniane powyższe obligacye na nowe obligacye długu Państwa, które procent w stosunku do pierwotnéj stopy prowizyjnéj w monecie konwencyjnéj odrzucać będą.

Co się w skutek rozrządzenia wys. Ministerstwa Skarbu z dnia 2. lipca 1857 do l. 2088/M. S. do powszechnéj podaje wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, dnia 13. Sierpnia 1857.

N. 25528. **Kundmachung.** (1018. 1)

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 287ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie N. 75 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% und zwar N. 67437 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann die Nummern 68463 bis inclusive 69219 ferner die nachträglich eingereichten oberensisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4% N. 2826 bis inclusive 2873 im gesammten Kapitalsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,102 fl. $21^6/_8$ kr. CM.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird im Grunde Erlasses des h. Finanz-Ministeriums vom 3. August 1857 Z. 2728/F. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

Nr. 25528. **Obwieszczenie.**

Przy 287. losowaniu dawniejszego długu Państwa, które w moc Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 r. na dniu b. m. przedsiębrane było, wyciągnięto seryę N. 75.

Ta serya obejmuje obligacye bankowe po 5% a mianowicie N. 67437 z połową summy kapitału następnie liczby 68463 włącznie do 69219, daléj dodatkowo wniesione obligacye domestykalne stanów z niższéj Anizy po 4% N. 2826 aż włącznie do 2873 z kapitałem w ogólnéj ilości 1.006,154 Złr. 30 kr. a z prowizyą według zniżonéj stopy wynoszącą 25,102 Złr. $21^6/_8$ kr. w m. k.

Powyższe obligacye zostaną wymieniane według ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21go marca 1818 na nowe obligacye długu Państwa, które stosunkowo do pierwotnéj stopy prowizyjnéj w mon. konw. procent odrzucać będą.

Niniejsze podaje się w skutek rozrządzenia wysok. c. k. Ministerstwa Skarbu z dnia 3. sierp. 1857 do l. 2728/M. S. do powszechnéj wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, 13. sierpnia 1857.

Z. 3576. **Edictal-Vorladung.** (1021. 3)

Vom k. k. Bezirksamte in Ciężkowice, werden nachbenannte Militärpflichtigen vorgeladen, binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet in ihre Heimath zurückzukehren, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Haus-N.	81	Gerschon Baernfreund	aus Bobowa.
„	16	Nathan Gutmann	„
„	12	Israel Spir	„
„	106	Josef Kwiatkowski	„
„	9	Jankel Kuchel	Brzana
„	21	Michael Zagórski	„
„	17	Andreas Piątek	Jastrzębia
„	17	Johann Piątek	„
„	50	Ludwig Pyzicki	„
„	82	Johann Bartosik	„
„	16	Josef Szczepanek	Falkowa
„	16	Johann Szczepanek	„
„	40	Franz Kutypa	Kąsna dolna
„	60	Josef Fastkiewicz	Ciężkowice
„	296	Andreas Zachara	„
„	285	Anton Machowski	„
„	139	Michael Gurecki	„
„	5	Franz Nalepa	Radajowice
„	62	Peter Madey	Ostrusza
„	45	Mathias Gurski	Rostoka
„	4	Adalbert Motyka	Berdychów

Ciężkowice, am 27. August 1857.

N. 1222. **Ankündigung.** (1022. 3)

Nach dem zu der mit dem hiergerichtlichen Edicte von 20. Juli 1857 in der Exekutionssache der Stefan Zawadzki'schen Erben wider Julianna Bednarska und Franz Bednarski'sche Erben pto. schuldiger 2000 fl. p. c. s. c. auf den 29. d. M. angeordneten Tagfahrtswegen Feilbiethung der Realität Nr. 42 in Promnik czerwony kein Kauflustiger erschienen ist, hat es bei der auf den 23. September l. J. Vormittags um 10 Uhr hiergerichts bestimmten 2. Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben.

K. k. Bezirksamt als Gericht Mogiła.

Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 1905. **Edict.** (1023. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec wird bekannt gemacht, das über Einschreiten der Vormundschaft nach Pinkus Kranz die gerichtliche Veräußerung des in die Verlassenschaft gehörigen in Mielec N. C. 326 gelegenen Wohnhauses, geschätzt auf 800 fl. CM., am 23. September 1857 Vormittags um 9 Uhr stattfinden wird, und daß dieses Haus nicht unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird.

Mielec, am 31. August 1857.

Z. 4195. civ. **Edict.** (1028.3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der erklärten Erben des Herrn Adam Ritter v. Kochanowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 297 pag. 140 vorkommenden Gutes Szerzyny Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. August 1855 Z. 5366 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 52,036 fl. 50 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten October 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:
a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 19. August 1857.

Z. 4432. civ. **Edict.** (1029.3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Vincenz Kłosinski im eigenen Namen und Namens seiner Pupillen bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 136 pag. 371 vorkommenden Gutsantheils von Czermno-Mazurówka genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 24. April 1856 Z. 1777 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2499 fl. $7^4/_8$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. October 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:
a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 19. August 1857.

N. 11013. **Kundmachung.** (1035. 3)

Von Seite der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung der Przeworsker städtischen Gefälle für die Zeit vom 1. November 1857 bis dahin 1858 an folgenden Tagen im Bezirks-Amtsgebäude stattfinden wird.

1. Am 15. September 1857 die Verpachtung des 60% Gemeindezuschlages von gebrannten geistigen Getränken. — Ausrufspreis 902 fl. 37 kr. CM.
2. Am 16. September 1857 die Verpachtung des 40% Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr. — Ausrufspreis 106 fl. 17 kr. CM.

Licitationslustige haben 10% des Ausrufspreises als Vadium bei der Licitation zu erlegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 23. August 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.